

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

Sitzung: **Donnerstag, 10.03.2022, 17:00 Uhr**

Raum, Ort: **"An der Stadthalle", 38102 Braunschweig,**
Videokonferenz, Webex-Meeting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.01.2022
3. Aktueller Sachstand zur Corona-Pandemie
4. Mitteilungen
 - 4.1. Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet" 22-17939
3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet
 - 4.2. mündliche Mitteilungen
 - 4.2.1. Bericht Altenhilfe- und Pflegeplanung: Wohnen und Leben zu Hause
 - 4.2.2. Jobcenter Braunschweig
5. Anträge
 - 5.1. Ausweitung der Kontrollen von Corona-Teststellen 22-18176
 - 5.2. Unterstützung für Long-COVID-Patienten 22-18179
 - 5.2.1. Unterstützung für Long-COVID-Patienten - Änderungsantrag zum Antrag - 22-18179 22-18242
 - 5.3. Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig 22-18079
 - 5.4. Sofortige Einstellung der städtischen Impfteams 22-18140
6. Anfragen
 - 6.1. Mietpreisbindung und andere wirksame Mittel zur Eindämmung übermäßiger Mietpreisentwicklung 22-18178
 - 6.2. Drohende Überlastung der Pflegeberufe durch Impfpflicht ab dem 15. März 22-17835
 - 6.3. Einrichtung sozialer Treffpunkte in Neubaugebieten 22-18121
 - 6.4. Prävention von Covid-19 22-17923
 - 6.5. Kinderimpfungen mit mRNA-Impfstoffen in Braunschweig 22-17924
 - 6.6. Falsche Impfquote auf der Homepage der Stadt Braunschweig 22-17925
 - 6.7. Kostenübernahme Impfzentrum 22-17927
 - 6.8. Anfrage zu Medikamentenwerbung auf der Facebook-Seite der Stadt Braunschweig 22-17928
 - 6.9. Intensivbetten im Städtischen Klinikum 22-17958
 - 6.10. Allergologische Voruntersuchungen bei Covid-19-Impfungen 22-18049
 - 6.11. Hilfe für Menschen mit Impfschäden 22-18139

Braunschweig, den 3. März 2022

Betreff:**Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet"****3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

22.02.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	08.03.2022	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	10.03.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	16.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022	Ö

Beschluss:

„Die Satzung über die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung vom 19. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 19. September 2001) über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet“ der Stadt Braunschweig wird wie in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Beschlusskompetenz:

Die Zuständigkeit des Rates für die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Sachverhalt:

Mit der Satzung vom 19. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 19. September 2001) wurde das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet beschlossen.

Die Stadt ist nach § 162 Abs. 1 BauGB verpflichtet, die Sanierungssatzung oder Teile der Satzung dann aufzuheben, wenn die Sanierung

- durchgeführt worden ist,
- sich als undurchführbar erweist,
- aus anderen Gründen aufgegeben wird
- oder wenn die für die Sanierung festgesetzte Frist abgelaufen ist.

In dem Sanierungsgebiet ist die Sanierung unterschiedlich weit fortgeschritten. Daher erfolgt eine Aufhebung des Sanierungsgebietes abschnittsweise bis zum 31.12.2027. Die Aufhebung in Teilen ermöglicht darüber hinaus, dass die durch Bescheid zu erhebenden Ausgleichsbeträge im verbleibenden Satzungsgebiet für weitere Maßnahmen eingesetzt

werden können. Nach zwei bereits erfolgten Teilaufhebungen in den Jahren 2011 und 2018 ist das Gebiet aktuell noch rund 176 ha groß.

Der aufzuhebende Bereich „Kreuzstraße-Ost“ der 3. Teilaufhebung umfasst ca. 17 ha und wird wie folgt beschrieben:

- Die Begrenzung im Norden umfasst die nördliche Bebauung der Kreuzstraße.
- Die Begrenzung im Süden verläuft entlang des Madamenweges. Die nördliche Bebauung des Madamenweges wird mit aufgehoben, die südlichen Bebauung verbleibt im Sanierungsgebiet.
- Die Begrenzung im Westen umfasst die westliche Grenze des Baugebiets „An der Schölke“. Im Südwesten wird die Grenze durch den Verlauf des Jödebrunnengrabens definiert.
- Die Begrenzung im Osten verläuft entlang der Goslarschen Straße. Die westliche Bebauung wird aufgehoben, die östliche Bebauung verbleibt weiterhin im Sanierungsgebiet.

Der Bereich rund um die Kreuzstraße ist durch eine offene Blockrandbebauung geprägt, die überwiegend aus gründerzeitlichen Mehrfamilienhäusern besteht. Im Erdgeschoss sowie im Hinterhof sind teilweise kleine Gewerbeeinheiten vorzufinden. Durch die Blockstrukturen gibt es eine klare Vorgabe der Freiflächenutzung und des Wegenetzes. Der aufzuhebende Bereich weist eine gute Infrastruktur an schulischen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten auf.

Begründung:

In den letzten Jahren konnten zahlreiche bauliche Maßnahmen im Bereich der dritten Teilaufhebung umgesetzt werden.

Die Kindertagesstätte St. Martini in der Kreuzstraße ist eine wichtige soziale Einrichtung, in der rund 85 Kinder aus dem Soziale-Stadt-Gebiet betreut werden. Durch einen Anbau im Jahr 2016 konnte u. a. ein großer Bewegungsraum mit einer Größe von 70 m² errichtet werden. Mit den zusätzlichen Flächen kann einer Förderung der Kinder besser nachgekommen werden.

Nach der Erstellung eines hochbaulichen Gutachtens hat die Diakonie das Gebäude Madamenweg 156 umgebaut und die Einrichtung „Madamenhof“ eingerichtet. Der Madamenhof bietet einen günstigen Mittagstisch und unterhält eine Beratungsstelle.

Der ehemalige Zivilbunker am Madamenweg 130 wurde 2011 durch einen Investor erworben. Mit der Fertigstellung im Jahr 2014 konnte ein jahrzehntelang brachgefallenes Grundstück revitalisiert werden.

Die Spielplätze im Hohestieg und im Madamenweg waren stark sanierungsbedürftig. Unter Erhalt des Baumbestandes wurde der Spielplatz Madamenweg neu modelliert und Elemente für das Spiel und Zonen für das Ausruhen geschaffen. Im Hohestieg sind neben Bereichen zum Spielen auch Flächen für einen Bolzplatz und Basketballanlage vorhanden.

Der Madamenweg übernimmt als öffentlich-kommunikativer Straßenraum eine wichtige Aufgabe im nördlichen Sanierungsgebiet. Die Verkehrssituation war zum Teil durch einen hohen Durchgangsverkehr, ungeordnete Nebenanlagen und provisorisch angelegte Bushaltestellen sowie das Fehlen von Straßenbegrünung mangelhaft. Der Straßenraum wurde neu gegliedert und um drei Querungshilfen sowie um zahlreiche Baumstandorte ergänzt.

Für den Bereich „An der Schölke“ wird ein B-Plan aufgestellt, um die tiefen Grundstücke einer Wohnnutzung zuzuführen. Die Maßnahme ist kein Sanierungsziel und wird nur zur Vollständigkeit aufgeführt. Außerdem wurde der St. Martinifriedhof ohne Einsatz von Städtebaufördermitteln, aber über Mittel der Borek-Stiftung umgestaltet.

Die im Entwicklungskonzept definierten Maßnahmen sind in dem genannten Bereich umgesetzt worden und daher im Sinne des § 162 BauGB abgeschlossen. Die Sanierungssatzung ist für diesen Bereich aufzuheben.

„Soziale Stadt“ – Gebiet:

Die im Jahre 2017 beschlossene Festlegung als Fördergebiet nach § 171 e BauGB (DS 16-03424) bleibt bis zur vollständigen Aufhebung der Sanierungssatzung erhalten. Dies bedeutet, dass auch weiterhin Förderprogramme, die sich auf die Programmgebiete der Sozialen Stadt beziehen, Anwendung finden können.

Beteiligungen:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 139 Abs. 2 BauGB und sonstiger Stellen hat in der Zeit vom 13.12.2021 bis 17.01.2022 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die Auswirkungen auf die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung haben. Eine Abwägung war daher nicht erforderlich.

Der Sanierungsbeirat berät die vorliegende Vorlage in seiner Sitzung am 03.03.2022.

Leuer

Anlage/n:

Aufhebungssatzung
Übersichtsplan Gesamtbereich
Übersichtsplan Ausschnitt

S a t z u n g

über die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung vom 19. Juni 2001 zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Westliches Ringgebiet im Programmteil „Soziale Stadt“ vom 29. März 2022

Aufgrund des § 162 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 10 f., 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Nach Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in Teilbereichen des Sanierungsgebietes Westliches Ringgebiet im Programmteil Soziale Stadt wird die Sanierungssatzung vom 19. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 19. September 2001) teilweise aufgehoben.

(2) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst folgende Grundstücke:

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.1	1301	024784, 024786- 024794	Hohetor	1	113/22	Altstadtring	17, 17A
3.2	1100	004060	Hohetor	1	113/20	Altstadtring	18
3.3	1301	016026-016037	Hohetor	1	113/17	Altstadtring	19
3.4	1100	004060	Hohetor	1	113/19	Altstadtring	19
3.5	1301	017441-017450	Hohetor	1	113/15	Altstadtring	20
3.6	1100	006167	Hohetor	1	113/13	Altstadtring	21
3.7	1301	014769-014778, 16077	Hohetor	1	113/11	Altstadtring	22
3.8	1301	020427-020428, 020506-020509, 020511, 020550- 020553	Hohetor	1	113/9	Altstadtring	23
3.9	1100	007412	Hohetor	1	69/9	Altstadtring	24
3.10	1301	014803-014811	Hohetor	1	69/7	Altstadtring	25
3.11	1100	006138	Hohetor	1	69/5	Altstadtring	26
3.12	1100	004144	Hohetor	1	69/12	Altstadtring	27

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.13	1100	004177	Hohetor	1	113/5	Altstadtring	28
3.14	1100	005580	Hohetor	1	113/7	Altstadtring	29
3.15	1100	006129	Hohetor	1	96/3	Altstadtring	30
3.16	1100	004059	Hohetor	1	96/5	Altstadtring	31
3.17	1100	006130	Hohetor	1	96/7	Altstadtring	32
3.18	1301	024318-024328	Hohetor	1	97/2	Altstadtring	33
3.19	1301	019681-019691	Hohetor	1	97/4	Altstadtring	34
3.20	1100	009231	Hohetor	1	113/30	Altstadtring	
3.21	1100	009231	Hohetor	1	69/11	Altstadtring	
3.22	1100	009231	Hohetor	1	69/6	Altstadtring	
3.23	1100	000800	Hohetor	1	251/38	Bürgerstraße	1
3.24	1100	000800	Hohetor	1	38/2	Bürgerstraße	1
3.25	1301	016080-016091, 020376	Hohetor	1	66/17	Gabelsbergerstraße	2
3.26	1100	004067	Hohetor	1	66/14	Gabelsbergerstraße	3
3.27	1100	006405	Hohetor	1	66/13	Gabelsbergerstraße	4
3.28	1100	004073	Hohetor	1	63/7	Gabelsbergerstraße	5
3.29	1100	006118	Hohetor	1	63/5	Gabelsbergerstraße	6
3.30	1100	004073	Hohetor	1	63/6	Gabelsbergerstraße	6
3.31	1301	025303-025313	Hohetor	1	63/16	Gabelsbergerstraße	7, 7A
3.32	1100	002124	Hohetor	1	63/1	Gabelsbergerstraße	22
3.33	1100	007055	Hohetor	1	63/11	Gabelsbergerstraße	23
3.34	1100	007055	Hohetor	1	63/14	Gabelsbergerstraße	23
3.35	1100	004232	Hohetor	1	65/1	Gabelsbergerstraße	24
3.36	1100	003963	Hohetor	1	66/15	Gabelsbergerstraße	25
3.37	1100	004080	Hohetor	1	66/5	Gabelsbergerstraße	26
3.38	1301	017866-017879, 024802	Hohetor	1	66/7	Gabelsbergerstraße	27
3.39	1100	009231	Hohetor	1	166/66	Gabelsbergerstraße	
3.40	1100	005096	Hohetor	1	88/16	Goslarsche Straße	4
3.41	1100	002788	Hohetor	1	88/1	Goslarsche Straße	5
3.42	1100	004089	Hohetor	1	185/86	Goslarsche Straße	6A
3.43	1100	004089	Hohetor	1	85/4	Goslarsche Straße	6A
3.44	2101	004089	Hohetor	1	85/3	Goslarsche Straße	7
3.45	1100	004150	Hohetor	1	35/4	Goslarsche Straße	12
3.46	1100	004151	Hohetor	1	34	Goslarsche Straße	13
3.47	1301	012781-012799, 012801-012822, 017204	Hohetor	1	85/1	Hohestieg	1, 1A
3.48	1100	006452	Hohetor	1	178/82	Hohestieg	2
3.49	1100	012044	Hohetor	1	87/1	Hohestieg	2
3.50	1100	005564	Hohetor	1	92/6	Hohestieg	4

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.51	1301	020711-020721	Hohetor	1	92/7	Hohestieg	5
3.52	1100	004180	Hohetor	1	92/8	Hohestieg	6
3.53	1100	006436	Hohetor	1	92/24	Hohestieg	7
3.54	1100	004142	Hohetor	1	92/14	Hohestieg	8
3.55	1100	003903	Hohetor	1	92/23	Hohestieg	9
3.56	1301	026486-026492	Hohetor	1	92/22	Hohestieg	10
3.57	1100	005557	Hohetor	1	92/20	Hohestieg	12
3.58	1100	006791	Hohetor	1	96/8	Hohestieg	13
3.59	1100	012044	Hohetor	1	179/126	Hohestieg	15
3.60	1100	002237	Hohetor	1	70/1	Hohestieg	15
3.61	1100	012044	Hohetor	1	180/126	Hohestieg	16
3.62	1100	006399	Hohetor	1	71/3	Hohestieg	16
3.63	1100	006402	Hohetor	1	71/1	Hohestieg	17
3.64	1100	006412	Hohetor	1	71/4	Hohestieg	18
3.65	1100	004181	Hohetor	1	71/5	Hohestieg	19
3.66	1100	006445	Hohetor	1	71/6	Hohestieg	20
3.67	1100	004172	Hohetor	1	71/2	Hohestieg	21
3.68	1301	024494-024495	Hohetor	1	75/2	Hohestieg	22
3.69	1100	006413	Hohetor	1	76/2	Hohestieg	23
3.70	1100	006400	Hohetor	1	79/1	Hohestieg	24
3.71	1100	006400	Hohetor	1	80	Hohestieg	24
3.72	1100	006414	Hohetor	1	81/4	Hohestieg	24
3.73	1100	009231	Hohetor	1	126/3	Hohestieg	
3.74	1100	006398	Hohetor	1	77/1	Kreuzstraße	1
3.75	1100	003038	Hohetor	1	78/3	Kreuzstraße	1A
3.76	1100	006414	Hohetor	1	81/5	Kreuzstraße	1C
3.77	1100	006398	Hohetor	1	77/4	Kreuzstraße	2
3.78	1100	006398	Hohetor	1	78/2	Kreuzstraße	2
3.79	1100	006396	Hohetor	1	206/74	Kreuzstraße	3
3.80	1100	006429	Hohetor	1	73/1	Kreuzstraße	5
3.81	1100	006435	Hohetor	1	202/72	Kreuzstraße	6
3.82	1100	004072	Hohetor	1	200/71	Kreuzstraße	7
3.83	1100	006382	Hohetor	1	198/71	Kreuzstraße	8
3.84	1100	006383	Hohetor	1	196/71	Kreuzstraße	9
3.85	1100	004071	Hohetor	1	194/70	Kreuzstraße	10
3.86	1301	024436-024442	Hohetor	1	70/2	Kreuzstraße	11
3.87	1301	024436-024442	Hohetor	1	9/125	Kreuzstraße	11
3.88	1100	006457	Hohetor	1	69/10	Kreuzstraße	14, 14A
3.89	1301	015126-015195	Hohetor	1	68/3	Kreuzstraße	15 - 19/ Melanchthonstr. 7

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.90	1100	006069	Hohetor	1	66/8	Kreuzstraße	20
3.91	1100	003942	Hohetor	1	66/11	Kreuzstraße	21
3.92	1100	004175	Hohetor	1	66/10	Kreuzstraße	22
3.93	1100	006182	Hohetor	1	66/4	Kreuzstraße	23
3.94	1100	006181	Hohetor	1	66/6	Kreuzstraße	23A
3.95	1301	024122-024154	Hohetor	2	2/9	Kreuzstraße	24, 24A, 24B
3.96	1301	022246-022283	Hohetor	2	1/16	Kreuzstraße	25, 26
3.97	1301	022246-022283	Hohetor	2	2/7	Kreuzstraße	25, 26
3.98	1301	022246-022283	Hohetor	2	1/5	Kreuzstraße	27, 28
3.99	1301	022246-022283	Hohetor	2	2/8	Kreuzstraße	27, 28
3.100	1100	004217	Hohetor	2	13/2	Kreuzstraße	76, 76A
3.101	1100	004217	Hohetor	2	13/3	Kreuzstraße	76B
3.102	1100	026427	Hohetor	2	12/4	Kreuzstraße	77, 77A
3.103	1100	026427	Hohetor	2	12/5	Kreuzstraße	77B
3.104	1100	004139	Hohetor	2	11/2	Kreuzstraße	78
3.105	1100	006900	Hohetor	2	10/3	Kreuzstraße	79
3.106	1100	006116	Hohetor	2	87/123	Kreuzstraße	80
3.107	1100	000532	Hohetor	2	88/123	Kreuzstraße	80
3.108	1100	006116	Hohetor	2	9/1	Kreuzstraße	80
3.109	1100	004155	Hohetor	2	8/6	Kreuzstraße	81
3.110	1100	004174	Hohetor	2	8/7	Kreuzstraße	82
3.111	1100	014492	Hohetor	2	8/2	Kreuzstraße	83
3.112	1301	020122-020127	Hohetor	2	8/9	Kreuzstraße	84
3.113	1100	004120	Hohetor	2	45/8	Kreuzstraße	84B
3.114	1100	004119	Hohetor	2	8/8	Kreuzstraße	84B
3.115	1100	004120	Hohetor	2	122/19	Kreuzstraße	84C
3.116	1100	004120	Hohetor	2	28/8	Kreuzstraße	84C
3.117	1100	004120	Hohetor	2	4/8	Kreuzstraße	84C
3.118	1100	004191	Hohetor	2	7/4	Kreuzstraße	84D, 84E
3.119	1100	004191	Hohetor	2	7/5	Kreuzstraße	84D, 84E
3.120	1100	004176	Hohetor	2	3/2	Kreuzstraße	85
3.121	1301	023914-023921	Hohetor	2	3/3	Kreuzstraße	85A
3.122	1301	012988-012990	Hohetor	2	3/19	Kreuzstraße	86
3.123	1100	009231	Hohetor	1	323/53	Kreuzstraße	87
3.124	1301	027863 -027864	Hohetor	1	326/53	Kreuzstraße	87
3.125	1100	007684	Hohetor	1	53/3	Kreuzstraße	88
3.126	1100	006169	Hohetor	1	53/2	Kreuzstraße	88A
3.127	1100	000525	Hohetor	1	215/52	Kreuzstraße	89
3.128	1301	027817-027825	Hohetor	1	53/1	Kreuzstraße	89

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.129	1100	006438	Hohetor	1	52/4	Kreuzstraße	90
3.130	1100	000525	Hohetor	1	214/52	Kreuzstraße	92
3.131	1100	004116	Hohetor	1	52/1	Kreuzstraße	93
3.132	1100	006442	Hohetor	1	52/2	Kreuzstraße	94
3.133	1100	026109	Hohetor	1	51/6	Kreuzstraße	95, 96
3.134	1100	012044	Hohetor	1	124/3	Kreuzstraße	97
3.135	1100	003986	Hohetor	1	51/7	Kreuzstraße	97
3.136	1100	003965	Hohetor	1	49/2	Kreuzstraße	98
3.137	1100	004193	Hohetor	1	46	Kreuzstraße	101
3.138	1100	004241	Hohetor	1	45/2	Kreuzstraße	102
3.139	1100	004213	Hohetor	1	45/1	Kreuzstraße	103
3.140	1100	004212	Hohetor	1	45/3	Kreuzstraße	104
3.141	1100	004185	Hohetor	1	44/3	Kreuzstraße	105
3.142	1100	006431	Hohetor	1	328/43	Kreuzstraße	106
3.143	1100	006143	Hohetor	1	43/1	Kreuzstraße	107, 107A
3.144	1301	010891-010903	Hohetor	1	40	Kreuzstraße	110
3.145	1100	000800	Hohetor	1	250/38	Kreuzstraße	111
3.146	1100	000731	Hohetor	1	38/3	Kreuzstraße	112
3.147	1301	022088-022093	Hohetor	1	37/2	Kreuzstraße	113
3.148	1100	004182	Hohetor	1	36/5	Kreuzstraße	114
3.149	1100	004197	Hohetor	1	36/4	Kreuzstraße	115
3.150	1100	006425	Hohetor	1	36/1	Kreuzstraße	116
3.151	1100	004149	Hohetor	1	35/5	Kreuzstraße	117
3.152	1100	004220	Hohetor	2	10/4	Kreuzstraße	
3.153	1100	004139	Hohetor	2	11/3	Kreuzstraße	
3.154	1100	004220	Hohetor	2	11/4	Kreuzstraße	
3.155	1100	004220	Hohetor	2	12/3	Kreuzstraße	
3.156	1100	009231	Hohetor	1	124/7	Kreuzstraße	
3.157	1100	004220	Hohetor	2	13/4	Kreuzstraße	
3.158	1100	004220	Hohetor	2	14/2	Kreuzstraße	
3.159	1100	004220	Hohetor	2	15/3	Kreuzstraße	
3.160	1301	027817-027825	Hohetor	1	190/55	Kreuzstraße	
3.161	1100	004071	Hohetor	1	193/70	Kreuzstraße	
3.162	1100	006383	Hohetor	1	195/71	Kreuzstraße	
3.163	1100	006382	Hohetor	1	197/71	Kreuzstraße	
3.164	1100	004072	Hohetor	1	199/71	Kreuzstraße	
3.165	1100	006435	Hohetor	1	201/72	Kreuzstraße	
3.166	1100	004171	Hohetor	1	203/73	Kreuzstraße	
3.167	1100	006396	Hohetor	1	205/74	Kreuzstraße	

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.168	1100	006398	Hohetor	1	207/77	Kreuzstraße	
3.169	1100	006397	Hohetor	1	78/4	Kreuzstraße	
3.170	1100	006397	Hohetor	1	78/5	Kreuzstraße	
3.171	1301	026971-027015	Hohetor	2	1/8	Madamenweg	130
3.172	1100	006161	Hohetor	1	63/12	Madamenweg	136
3.173	1100	006162	Hohetor	1	226/63	Madamenweg	137, 137A
3.174	1100	006162	Hohetor	1	63/17	Madamenweg	137, 137A
3.175	1100	006163	Hohetor	1	228/63	Madamenweg	138
3.176	1100	006163	Hohetor	1	229/63	Madamenweg	138
3.177	1100	006119	Hohetor	1	63/8	Madamenweg	139
3.178	1100	004074	Hohetor	1	63/10	Madamenweg	140
3.179	1100	004121	Hohetor	1	63/9	Madamenweg	141
3.180	1100	006122	Hohetor	1	63/4	Madamenweg	142
3.181	1100	006123	Hohetor	1	63/15	Madamenweg	143
3.182	1100	006447	Hohetor	1	119/1	Madamenweg	144
3.183	1100	004437	Hohetor	1	116	Madamenweg	145
3.184	1100	006149	Hohetor	1	115/11	Madamenweg	146, 146A
3.185	1100	006149	Hohetor	1	115/12	Madamenweg	146, 146A
3.186	1100	004148	Hohetor	1	113/26	Madamenweg	148
3.187	1100	004095	Hohetor	1	113/23	Madamenweg	150
3.188	1100	004077	Hohetor	1	97/5	Madamenweg	151
3.189	1100	004170	Hohetor	1	94/1	Madamenweg	152
3.190	1100	006850	Hohetor	1	335/95	Madamenweg	153
3.191	1100	006850	Hohetor	1	336/95	Madamenweg	153
3.192	1100	001161	Hohetor	1	93	Madamenweg	154
3.193	1100	006404	Hohetor	1	92/19	Madamenweg	155
3.194	1100	006403	Hohetor	1	92/16	Madamenweg	156
3.195	1100	026101	Hohetor	1	92/25	Madamenweg	156
3.196	1100	006295	Hohetor	1	92/18	Madamenweg	157
3.197	1301	023406-023411	Hohetor	1	92/17	Madamenweg	158
3.198	1301	014706-014712	Hohetor	1	92/5	Madamenweg	159
3.199	1100	006443	Hohetor	1	92/12	Madamenweg	160
3.200	1100	002765	Hohetor	1	92/11	Madamenweg	160A
3.201	1100	006443	Hohetor	1	92/13	Madamenweg	160B
3.202	1100	002150	Hohetor	1	92/2	Madamenweg	161
3.203	1100	006164	Hohetor	1	91/1	Madamenweg	162
3.204	1100	006392	Hohetor	1	90/1	Madamenweg	163
3.205	1100	004218	Hohetor	1	89/1	Madamenweg	164

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.206	1100	006619	Hohetor	1	88/8	Madamenweg	165
3.207	1100	004068	Hohetor	1	88/7	Madamenweg	166
3.208	1100	006389	Hohetor	1	88/4	Madamenweg	167
3.209	1100	005577	Hohetor	1	88/5	Madamenweg	168
3.210	1301	026896-026902	Hohetor	1	88/2	Madamenweg	169
3.211	1100	002562	Hohetor	1	88/15	Madamenweg	170
3.212	1100	006162	Hohetor	1	225/63	Madamenweg	
3.213	1100	006163	Hohetor	1	227/63	Madamenweg	
3.214	1100	006403	Hohetor	1	92/26	Madamenweg	
3.215	1301	027863-027864	Hohetor	1	325/53	Maienstraße	
3.216	1100	004239	Hohetor	1	115/4	Melanchthonstraße	2
3.217	1100	004233	Hohetor	1	115/6	Melanchthonstraße	3
3.218	1100	005581	Hohetor	1	115/8	Melanchthonstraße	4
3.219	1100	004234	Hohetor	1	115/9	Melanchthonstraße	5
3.220	1301	023120-023129	Hohetor	1	115/5	Melanchthonstraße	6
3.221	1100	004137	Hohetor	1	113/27	Melanchthonstraße	10
3.222	1100	004137	Hohetor	1	7/113	Melanchthonstraße	11
3.223	1301	025673-025682	Hohetor	1	113/25	Melanchthonstraße	12
3.224	1100	004242	Hohetor	1	113/24	Melanchthonstraße	13
3.225	1100	004137	Hohetor	1	5/113	Melanchthonstraße	14
3.226	1100	004137	Hohetor	1	113/28	Melanchthonstraße	15
3.227	1100	009231	Hohetor	1	115/10	Melanchthonstraße	
3.228	1100	006127	Hohetor	1	317/19	Sackring	60
3.229	1100	006127	Hohetor	1	47/1	Sackring	60
3.230	1100	012044	Hohetor	2	1/17		

(3) Die räumliche Abgrenzung dieser Teilaufhebungssatzung ist durch eine Karte im Maßstab 1:7.500 dargestellt, die zur allgemeinen Einsichtnahme im Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Stadterneuerung, ausliegt. Die Karte dient jedoch lediglich zur Erläuterung der Satzung. Der rechtsverbindliche Geltungsbereich ergibt sich aus Absatz 2.

§ 2

Diese Teilaufhebungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Öffentliche Bekanntmachung

I Bekanntmachung (§ 143 BauGB)

Die vorstehende Satzung über die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung vom 19. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 19. September 2001) zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Westliches Ringgebiet im Programmteil Soziale Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften (§§ 153, 154, 155, 157, 159 und 161 BauGB)

Auf die Anwendbarkeit der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153, 154, 155, 157, 159 und 161 BauGB über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen sowie über Sanierungsträger und andere Beauftragte wird hingewiesen.

IV Wirksamwerden der Satzung (§ 143 BauGB)

Die vorstehende Satzung einschließlich der Karte mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs kann ab sofort beim Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 470-4001 oder 470-4002 zu vereinbaren.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Bereich Kreuzstraße-Ost

TOP 4.1

Aufhebungsbereich

Fassung § 171 e BauGB vom 26.09.2017

■ Sanierungsgebietsgrenze



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
& Geoinformation
Abteilung Stadterneuerung
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Maßstab: 1:7.500_A3

Plan-Nr.: _____

gesehen: _____

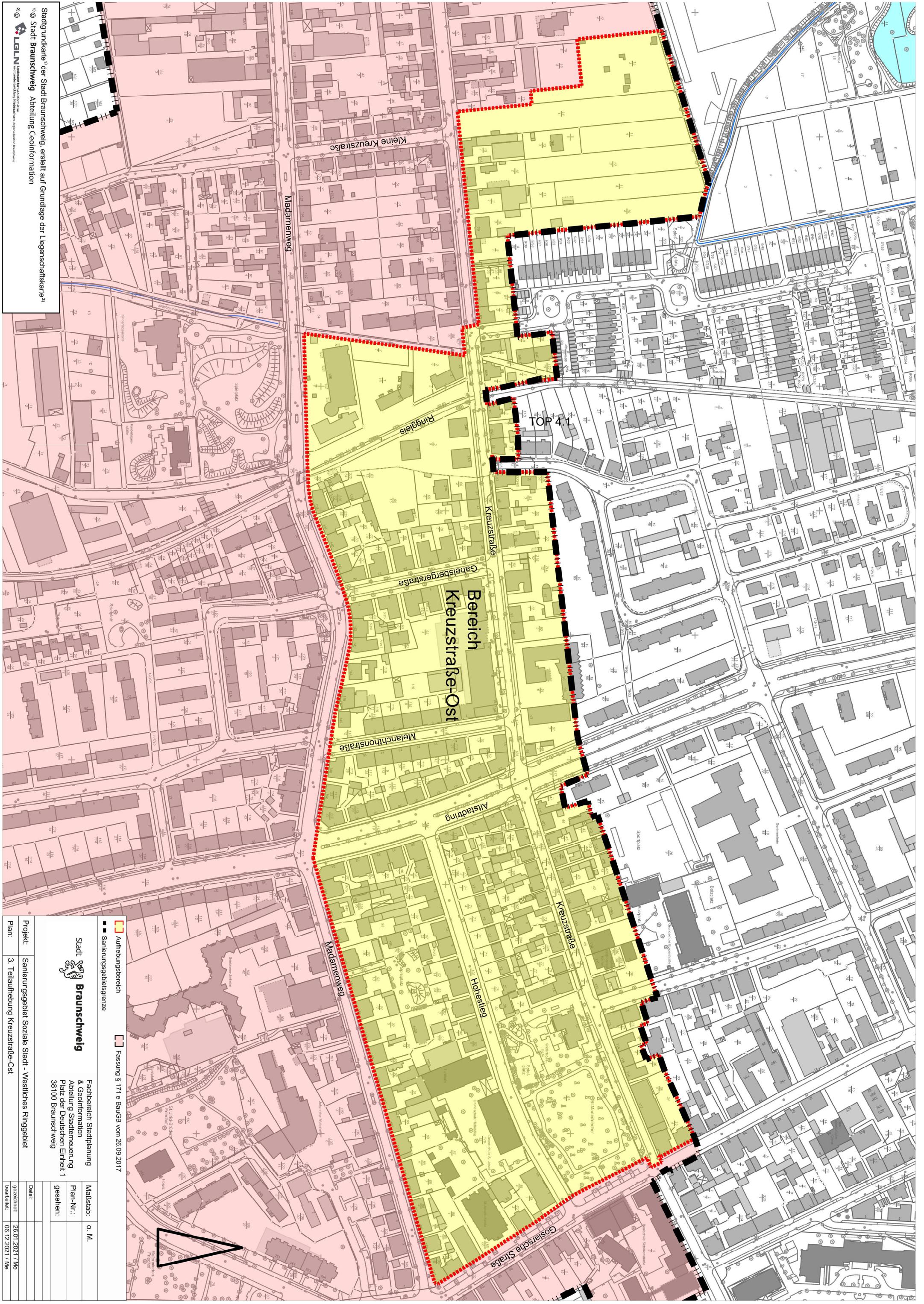
Datei: _____

gezeichnet: 26.01.2021 / Me

bearbeitet: 06.12.2021 / Me

Projekt: Sanierungsgebiet Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet

Plan: 3. Teilaufhebung Kreuzstraße-Ost



*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****22-18176****Antrag (öffentlich)***Betreff:***Ausweitung der Kontrollen von Corona-Teststellen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

25.02.2022

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	10.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die Kontrollen von Corona-Teststellen zu intensivieren, bspw. unter Rückgriff auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralen Ordnungsdienstes.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat in der Ratssitzung am 15. Februar dieses Jahres auf Anfrage der CDU-Fraktion (DS.-Nr. 22-17860) mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt im Braunschweiger Stadtgebiet insgesamt 209 Teststellen existierten (155 Testzentren, 18 Apotheken und 36 Arztpraxen). Gleichzeitig erklärte die Verwaltung, dass seit Mitte des Jahres 2021 (wann auch immer das genau gewesen ist) lediglich 53 Überprüfungen von Testzentren durchgeführt wurden. Im Umkehrschluss heißt dies, dass etwa 75% der Testzentren nach ihrer Einrichtung überhaupt noch nicht kontrolliert wurden.

Es dürfte, wie bereits in der Einleitung zu unserer oben genannten Anfrage ausgeführt, jedoch selbstverständlich sein, dass die Einhaltung aller Regeln in den Testzentren von großer Bedeutung im Kampf gegen das Coronavirus ist. Denn nichts ist schädlicher, als wenn tatsächlich infizierte Personen ein negatives Testergebnis erhalten und diese dann weitere Personen gefährden. Wenn bereits nach fünf Minuten ein vermeintlich negatives Testergebnis übermittelt wird, liegt der Verdacht nahe, dass hier nicht sorgfältig gearbeitet wurde. Dies wirft auch ein schlechtes Licht auf alle Betreiber, die korrekt und zuverlässig arbeiten.

Aktuell gibt es zahlreiche Presseberichte über Recherchen von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung, wonach es in Nordrhein-Westfalen am 8. Februar dieses Jahres in 24 großen Testzentren nicht einen einzigen positiven Test gegeben haben soll. Dies inmitten der Omikron-Welle und bei rund einer Million Tests, die an diesem Tag in ganz NRW gemacht wurden (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/corona-schnelltests-115.html>, zuletzt eingesehen am 25.2.2022 um 14.45 Uhr).

Die Notwendigkeit für die Ausweitung der städtischen Kontrollen wird noch einmal besonders deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass die bisher durchgeföhrten 53 Überprüfungen zu 21 Schließungen aufgrund erheblicher Mängel geföhrt haben. Das bedeutet, dass bei knapp 40% der Kontrollen so schwerwiegende Verstöße festgestellt wurden, dass das Testzentrum geschlossen werden musste.

Vor dem Hintergrund, dass bisher lediglich ein knappes Viertel aller Testzentren begutachtet wurde, ist es zwingend erforderlich, dass die Kontrollen ausgeweitet werden. Mit Rücksicht auf die Personalsituation im Gesundheitsamt sollte dieses beispielsweise unter

Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Zentralen Ordnungsdienstes erfolgen, möglicherweise können auch andere Vollzugskräfte unterstützen. Ziel muss es sein, jedes Testzentrum kurzfristig einmal zu begutachten.

Anlagen:

keine

Betreff:

Unterstützung für Long-COVID-Patienten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.02.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	10.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, als Unterstützungsleistung für Betroffene von Long COVID sowie Eltern betroffener Kinder Informationen zu nächstgelegenen Beratungsmöglichkeiten (bspw. Long-COVID-Ambulanzen, Reha-Kliniken, Vereine und Selbsthilfegruppen) zu sammeln und diese auf der städtischen Internetseite sowie im Gesundheitsamt in gedruckter Fassung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine interdisziplinäre Vernetzung der mit der Behandlung von Long-COVID-Patienten befassten Einrichtungen (bspw. Kinder- und Hausarztpraxen, Universitätskliniken, Physio- und Ergotherapeuten, Betroffenen- bzw. Selbsthilfegruppen) mit dem Ziel einer Beratung in Braunschweig anzuregen.

Sachverhalt:

Eine der Herausforderungen der Corona-Pandemie ist die zunehmende Anzahl von Patientinnen und Patienten mit Long-COVID-Folgen. Long COVID ist vor allem durch eine starke Einschränkung im Alltag gekennzeichnet. Betroffene leiden noch Wochen und Monate nach der Infektion beispielsweise an Erschöpfung, Belastungsintoleranz, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Brustschmerzen, Atembeschwerden und sogenannten „Crashes“. Das bedeutet, dass bereits kurzfristige Anstrengungen bis zur Belastungsgrenze oder darüber hinaus zu einer anhaltenden Verschlechterung, dem „Crash“, der Symptome für Tage oder gar Wochen führen können. Die Einschränkungen sind also vielfältig, die Hilfe dabei momentan leider überschaubar.

Mit diesen Langzeitfolgen von Corona haben laut der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) rund 10% der Corona-Infizierten zu rechnen. Während 2020 und 2021 insbesondere Erwachsene mit Long COVID diagnostiziert wurden, treten nun – da die Inzidenzen bei Kindern stark gestiegen sind – zunehmend auch bei Kindern Fälle von Long COVID auf. Bisher gibt es allerdings nur eine recht dürftige Studienlage. Aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzen ist mit einem weiteren starken Anstieg in den nächsten Wochen und Monaten zu rechnen.

Behandlungen für Betroffene gibt es in der Breite aktuell nicht. Lediglich wenige Forschungseinrichtungen arbeiten experimentell an Behandlungsmethoden. Eine symptomatische Behandlung erfolgt bei den Erwachsenen meist mit Physiotherapie, Ergotherapie, Schmerztherapie sowie Atemtherapie ambulant in den rund 80 Long-COVID-Ambulanzen in Deutschland oder auch stationär in Reha-Kliniken.

Für Kinder gibt es aktuell in ganz Deutschland lediglich eine Handvoll Long-COVID-Ambulanzen. Die längste Erfahrung haben Jena und München, welche die ersten Long-COVID-Ambulanzen für Kinder eröffneten. In Niedersachsen gibt es aktuell keine Long-COVID-Ambulanz für Kinder. Die Long-COVID-Ambulanz für Kinder an der Medizinischen

Hochschule Hannover ist lediglich in Planung und beginnt frühestens Ende März damit, Eltern von der Warteliste zur Terminvereinbarung zu kontaktieren. Eltern und Kinder warten momentan also noch monatelang auf einen Erstertermin zur Untersuchung. Niedergelassene Kinderärzte sind mit den kleinen Patientinnen und Patienten und ihren Beschwerden häufig überfordert, ebenso die Schulen. Es gibt auch keine Anlaufstellen in Niedersachsen, Beratung oder Unterstützung für Eltern über das Landesgesundheitsamt, die regionalen Gesundheitsämter, das Gesundheitsministerium des Landes oder des Bundes. Allein die Suche nach Informationen und die Recherche der nächstgelegenen Long-COVID-Ambulanz für Kinder bringt Eltern an die Grenzen ihrer Möglichkeiten.

Es ist daher wichtig, dass Betroffenen sowie den Eltern von betroffenen Kindern bestmögliche Unterstützung bei der Suche nach Anlaufstellen zu Teil wird. Folgt man unserem Vorschlag, könnte dies zum Beispiel die Sammlung von Ansprechpartnern auf der städtischen Internetseite sein. Diese Liste könnte dann auch mit dem Genesenennachweis in Papierform verschickt werden. Darüber hinaus muss es das Ziel sein, dass auch hier direkt in Braunschweig zukünftig Beratung angeboten wird.

Anlagen: keine

Betreff:

Unterstützung für Long-COVID-Patienten - Änderungsantrag zum Antrag - 22-18179

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.03.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	10.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, als Unterstützungsleistung für Betroffene von Long COVID **und Geschädigten der Covid-19-Impfungen** sowie Eltern betroffener Kinder Informationen zu nächstgelegenen Beratungsmöglichkeiten (bspw. Long-COVID-Ambulanzen, Reha-Kliniken, Vereine und Selbsthilfegruppen) zu sammeln und diese auf der städtischen Internetseite sowie im Gesundheitsamt in gedruckter Fassung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine interdisziplinäre Vernetzung der mit der Behandlung von Long-COVID-Patienten **und Geschädigten der Covid-19-Impfungen** befassten Einrichtungen (bspw. Kinder- und Hausarztpraxen, Universitätskliniken, Physio- und Ergotherapeuten, Betroffenen- bzw. Selbsthilfegruppen) mit dem Ziel einer Beratung in Braunschweig anzuregen.

Sachverhalt:

"In welches Haus immer ich eintrete, eintreten werde ich zum Nutzen des Kranken, frei von jedem willkürlichen Unrecht." (Aus dem Hippokratischen Eid)

Sowohl Long-Covid-Patienten als auch Menschen mit Impfschäden haben das Problem, zurzeit keine adäquate Unterstützung zu finden. Medizinisch sind beide Phänomene miteinander verwandt und haben vermutlich sogar die gleiche Ursache: Spike-Proteine, die entweder durch eine Virusinfektion oder durch die Impfung den Körper schädigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Studie: "Could SARS-CoV-2 Spike Protein Be Responsible for Long-COVID Syndrome?" von Theoharis Theoharides (Quelle: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35028901/>)

Gerade in jüngster Zeit weisen mehrere ernst zunehmende Untersuchungen und seriöse Publikationen auf die gravierenden Folgen der Impfungen hin:

- 1) Die Abrechnungsdaten der ca. 11 Millionen gesetzlich BKK-Versicherten belegen eine massive Untererfassung von Covid 19-Impfschäden in der PEI-Statistik (Faktor >10). Hochgerechnet auf die gesamte bundesdeutsche Bevölkerung ergäben sich gemäß BKK bis dato ca. 31.000 Impftote und ca. 412.000 schwere Impfnebenwirkungen. Bezogen auf ein Jahr wären 2,5-3 Millionen Menschen in Deutschland wegen Impfnebenwirkungen nach Corona-"Impfung" in ärztlicher Behandlung gewesen. Der BKK-Vorstand hat sich diesbezüglich alarmierend an das Paul-Ehrlich-Institut gewandt. Welt, Merkur und andere haben dieses Thema auch aufgegriffen.

<https://tkp.at/2022/02/22/abrechnungsdaten-der-krankenkassen-belegen-sicherheitsdesaster-der-gen-impfstoffe/>

2) Eine tiefergehende statistische Untersuchung des Regensburger Psychologieprofessors Christof Kuhbandner zu den Zusammenhängen der nicht coronabedingten Übersterblichkeit in den letzten Monaten mit den Covid 19-Impfungen. Ein signifikanter Zusammenhang resultiert als Ergebnis.

<https://multipolar-magazin.de/artikel/ein-sicherheitssignal-wird-ignoriert>

3) Eine Betrachtung des ungünstigen Nutzen-Risiko-Verhältnisses der Covid-19-Impfungen bei Kindern. Die Nebenwirkungen bedingen deutlich mehr Intensivstationsfälle bei den 12- bis 17-Jährigen, als durch die Impfungen vermieden werden.

<https://multipolar-magazin.de/artikel/impfung-schadet-jugendlichen>

4) Hohe impfbedingte Schulausfallzeiten von Kindern in den USA (Artikel in englisch).

<https://dailyexpose.uk/2022/02/23/800k-kids-missed-school-adverse-reaction-covid-jab/>

5) Massive gesundheitliche Schäden beim US-Militär infolge der Impfkampagne.

<https://tkp.at/2022/01/26/massive-steigerung-von-erkrankungen-als-folge-der-impfkampagne-beim-us-militaer/>

6) Langlebigkeit der mRNA-Impfstoffe: Sie sind - anders als von den Herstellern erklärt - langlebig und können sich auf alle Organe im Körper verteilen. Die künstlich modifizierte mRNA der Impfstoffe ist selbst 60 (!) Tage nach der Impfung (maximaler Beobachtungsrahmen der Studie) noch in den Keimzentren der Lymphknoten nachweisbar gewesen. Körpereigene mRNA hat im Gegensatz dazu eine deutlich geringere Halbwertszeit von ca. 10 Stunden. Längerfristige Folgeschäden der Impfung durch die gebildeten Spikeproteine sind insofern nicht auszuschließen. Publiziert wurde dies in dem renommierten Journal *Cell* (Artikel in englisch).

[www.cell.com/cell/fulltext/S0092-8674\(22\)00076-9](http://www.cell.com/cell/fulltext/S0092-8674(22)00076-9)

Dies bestätigen auch die Untersuchungen der Pathologieprofessoren Burkhardt und Lang. Sie konnten bei einem Patienten, der vier Monate nach der Covid 19-Impfung verstorben ist, mit einem spezifischen Spikeprotein-Antikörper auf den Gewebeschnitten eine impfinduzierte Myokarditis als Todesursache immunhistochemisch nachweisen. Die nach der Impfung gebildeten Spikeproteine werden als sehr gefährlich im Hinblick auf die möglichen Impfnebenwirkungen Myokarditis (Herzmuskelentzündung) und Perikarditis (Herzbeutelentzündung) eingestuft. Häufig werden durch die Spikeproteine auch die Endothelzellen geschädigt, die die Blutgefäße auskleiden. Die ursächlichen Mechanismen dafür sind inzwischen bekannt.

<https://pathologie-konferenz.de/>

Diese Referenzen repräsentieren nur einen kleinen Ausschnitt der gesamten Thematik. Es gebe dazu noch sehr viel mehr Relevantes auszuführen, was hier allerdings den Rahmen sprengen würde.

Da die Thematiken Long-COVID und Impfschäden verwandt sind und eine Ungleichbehandlung aus politischen oder ideologischen Gründen den hippokratischen Eid verletzt, dient die obige Ergänzung der Gesundheit der Braunschweigerinnen und

Braunschweiger.

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-18079
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.02.2022

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	10.03.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	16.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die Quote für die Errichtung preisgebundenen und bezahlbaren Wohnraums bei neuen Bauvorhaben wird auf 30% erhöht. Bezahlbarer Wohnraum sind Wohnungen auf dem freien Markt, die innerhalb der Bemessungsgrenze der Kosten der Unterkunft liegen.
2. Die Möglichkeit zum Bindungstausch wird beendet, damit die bereits vorhandene starke Segregation abgebaut wird.
3. Über die Zielerreichung ist dem Rat - über seine Ausschüsse - jährlich zu berichten.

Sachverhalt:

Durch diese Maßnahmen soll die Zahl der gebundenen Wohneinheiten (Sozialwohnungen) bis 2025 auf 4.300 (Stand 2015) gesteigert werden. Gleichzeitig soll mit einer Quote für den bezahlbaren Wohnraum Menschen mit geringem Einkommen, die aber keinen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, entsprechender Wohnraum auch in Neubaugebieten zur Verfügung stehen. Mit der Beendigung der Möglichkeit eines Bindungstausches soll vermieden werden, dass sich die Stadt in weiterhin zunehmenden Maße in Stadtteile mit reicherer und ärmerer Bevölkerung aufteilt. Regelmäßige Berichte an den Rat ermöglichen ein entsprechendes Nachjustieren.

Anlagen: keine

Absender:
Hillner, Andrea

22-18140
 Antrag (öffentlich)

Betreff:

Sofortige Einstellung der städtischen Impfteams

Empfänger:	Datum:
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.02.2022

Beratungsfolge:	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	10.03.2022 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

- 1) Die städtischen Impfteams werden eingestellt, bis die berechtigten Einwände bezüglich der Impfnebenwirkungen von Seiten der BKK Provita geklärt sind.

Sachverhalt:

„Primum non nocere!“

Andreas Schöfbeck, Vorstand der BKK Provita, schreibt in einem offenen Brief vom 21.02.2022:

„Die unserem Haus vorliegenden Daten geben uns Grund zu der Annahme, dass es eine sehr erhebliche Untererfassung von Verdachtsfällen für Impfnebenwirkungen nach Corona Impfung gibt. Dazu füge ich meinem Schreiben eine Auswertung bei.“

Datengrundlage für unsere Auswertung sind die Abrechnungsdaten der Ärzte. Unsere Stichprobe erfolgt aus dem anonymisierten Datenbestand der Betriebskrankenkassen. Die Stichprobe umfasst 10.937.716 Versicherte. Uns liegen bisher die Abrechnungsdaten der Ärzte für das erste Halbjahr 2021 und circa zur Hälfte für das dritte Quartal 2021 vor. Unsere Abfrage beinhaltet die gültigen ICD-Codes für Impfnebenwirkungen. Diese Auswertung hat ergeben, obwohl uns noch nicht die kompletten Daten für 2021 vorliegen, dass wir anhand der vorliegenden Zahlen jetzt schon von 216.695 behandelten Fällen von Impfnebenwirkungen nach Corona Impfung aus dieser Stichprobe ausgehen. Wenn diese Zahlen auf das Gesamtjahr und auf die Bevölkerung in Deutschland hochgerechnet werden, sind vermutlich 2,5-3 Millionen Menschen in Deutschland wegen Impfnebenwirkungen nach Corona Impfung in ärztlicher Behandlung gewesen.

Das sehen wir als erhebliches Alarmsignal an, das unbedingt beim weiteren Einsatz der Impfstoffe berücksichtigt werden muss.“ (Quelle: siehe Anhang)

Der Ökonom Mario Martin führt dazu aus:

„Bestätigen sich die im Schreiben gemachten Vermutungen, und können diese über die Auswertung der anderen Daten validiert werden, was eigentlich nur eine reine Proforma-Angelegenheit ist, da der Stichprobenumfang der Analyse der BKK Provita bereits allen Repräsentanzkriterien genügt, wird dies ein wichtiger Baustein zur Offenlegung des wahrscheinlich größten medizinischen Skandals unseres noch jungen Jahrtausends sein.“

Die Luft wird damit sehr dünn für die Impfhardliner in der Politik. Die angerichteten Schäden können angesichts dieser Daten kaum noch unter den Teppich gekehrt werden.

Die Impfpflicht für die Bundeswehr muss sofort gekippt werden. Die für den 15. März geplante Impfpflicht für das Gesundheitspersonal darf nicht in Kraft treten und die Impfung gehört angesichts dieser irrsinnigen Häufung von Schäden überhaupt gestoppt.“ (Quelle: <https://reitschuster.de/post/erhebliches-alarmsignal-krankenversicherer-schickt-brandbrief-an-peil/>)

Die Fachanwältin für Medizinrecht Beate Bahner schreibt ebenso dazu:

„Die BKK spricht von einem "HEFTIGEN WARNSIGNAL" bei Impfnebenwirkungen nach Corona-Impfung!

Die Impfungen müssen SOFORT gestoppt werden! Wer als Arzt weiter impft und wer als verantwortliche Behörde und Minister bundesweit und landesweit die Fortführung der Impfungen nicht verhindert, macht sich persönlich haftbar und strafbar!“ (Hervorheb. im Original)

Dieser Forderung schließen wir uns an, um möglichen Schaden von der Stadt Braunschweig, ihren Angestellten und ihren Bürgerinnen und Bürgern abzuwenden.

Anlagen:

- 1) Offener Brief von Andreas Schöfbeck an den GKV-Spitzenverband, die Bundesärztekammer, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Ständige Impfkommission und den BKK Dachverband
- 2) Berechnungen der BKK Provita zur Untererfassung der Impfnebenwirkungen anhand von ICD-Codes

BKK ProVita · 85217 Bergkirchen

Paul-Ehrlich-Institut
Prof. Dr. Klaus Cichutek
Paul-Ehrlich-Str. 51 - 59
63225 Langen

Es betreut Sie:
Andreas Schöfbeck
Münchner Weg 5
85232 Bergkirchen
T 08131/6133-1000
F 08131/6133-91000
Andreas.Schoefbeck@bkk-provita.de

21.02.2022

Heftiges Warnsignal bei codierten Impfnebenwirkungen nach Corona Impfung

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Cichutek,

das Paul Ehrlich Institut hat mittels Pressemitteilung bekannt gegeben, dass für das Kalenderjahr 2021 244.576 Verdachtsfälle für Impfnebenwirkungen nach Corona Impfung gemeldet wurden.

Die unserem Haus vorliegenden Daten geben uns Grund zu der Annahme, dass es eine sehr erhebliche Untererfassung von Verdachtsfällen für Impfnebenwirkungen nach Corona Impfung gibt. Dazu füge ich meinem Schreiben eine Auswertung bei.

Datengrundlage für unsere Auswertung sind die Abrechnungsdaten der Ärzte. Unsere Stichprobe erfolgt aus dem anonymisierten Datenbestand der Betriebskrankenkassen. Die Stichprobe umfasst 10.937.716 Versicherte. Uns liegen bisher die Abrechnungsdaten der Ärzte für das erste Halbjahr 2021 und circa zur Hälfte für das dritte Quartal 2021 vor. Unsere Abfrage beinhaltet die gültigen ICD-Codes für Impfnebenwirkungen. Diese Auswertung hat ergeben, obwohl uns noch nicht die kompletten Daten für 2021 vorliegen, dass wir anhand der vorliegenden Zahlen jetzt schon von 216.695 behandelten Fällen von Impfnebenwirkungen nach Corona Impfung aus dieser Stichprobe ausgehen. Wenn diese Zahlen auf das Gesamtjahr und auf die Bevölkerung in Deutschland hochgerechnet werden, sind vermutlich 2,5-3 Millionen Menschen in Deutschland wegen Impfnebenwirkungen nach Corona Impfung in ärztlicher Behandlung gewesen.

Das sehen wir als erhebliches Alarmsignal an, das unbedingt beim weiteren Einsatz der Impfstoffe berücksichtigt werden muss. Die Zahlen können in unseren Augen relativ leicht und auch kurzfristig validiert werden, indem die anderen Kassenarten (AOKen, Ersatzkrankenkassen etc.) um eine entsprechende Auswertung der ihnen vorliegenden Daten gebeten werden. Hochgerechnet auf die Anzahl der geimpften Menschen in Deutschland bedeutet dies, dass circa 4-5 % der geimpften Menschen wegen Impfnebenwirkungen in ärztlicher Behandlung waren.

In unseren Augen liegt eine erhebliche Untererfassung der Impfnebenwirkungen vor. Es ist ein wichtiges Anliegen die Ursachen hierfür kurzfristig auszumachen. Unsere erste Vermutung ist, dass, da keine Vergütung für die Meldung von Impfnebenwirkungen bezahlt wird, eine Meldung an das Paul Ehrlich Institut wegen des großen Aufwandes vielfach unterbleibt. Ärzte haben uns berichtet, dass die Meldung eines Impfschadenverdachtsfalls circa eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nimmt. Das bedeutet, dass 3 Millionen Verdachtsfälle auf Impfnebenwirkungen circa 1,5 Millionen Arbeitsstunden von Ärztinnen und Ärzten erfordern. Das wäre nahezu die jährliche Arbeitsleistung von 1000 Ärztinnen und Ärzten. Dies sollte ebenso kurzfristig geklärt werden. Deshalb ergeht eine Durchschrift dieses Schreibens auch an die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Der GKV-Spitzenverband erhält ebenso eine Abschrift dieses Schreibens mit der Bitte entsprechende Datenanalysen bei sämtlichen Krankenkassen einzuholen.

Da Gefahr für das Leben von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, bitten wir Sie um eine Rückäußerung über die veranlassten Maßnahmen bis 22.2.2022 18:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schöfbeck
Vorstand

Das Schreiben ergeht durchschriftlich ebenso an:
GKV-Spitzenverband
Bundesärztekammer
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Ständige Impfkommission
BKK Dachverband

Betreff:

Mietpreisbindung und andere wirksame Mittel zur Eindämmung übermäßiger Mietpreisentwicklung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.02.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

10.03.2022

Ö

Sachverhalt:

Dass die Mieten in deutschen Städten, auch in Braunschweig, massiv angestiegen sind, ist hinlänglich bekannt und wurde in den letzten Jahren intensiv diskutiert. Versuche, wie jene im Bundesland Berlin, eine Mietendeckelung einzuführen, wurden vom Bundesverfassungsgericht gekippt. Andere Mittel, die, wie die Mietpreisbremse auf Bundesebene, beschlossen wurden, erzielen zwar eine gewisse Wirkung, aber keine hinreichende.

Vor dem Hintergrund der Zahlen aus dem Jahr 2021 liegt der Mietpreis (Kaltmiete) in Braunschweig durchschnittlich bei 8,72 €/m². Aufgeschlüsselt nach Zimmerzahl der Wohnungen bedeutet dies: Der durchschnittliche Mietpreis für eine Einzimmerwohnung in Braunschweig liegt bei 9,83 €/m² und für eine Zweizimmerwohnung bei 8,60 €/m². Für eine Dreizimmerwohnung bezahlt man durchschnittlich 8,34 €/m² und für eine Vierzimmerwohnung 8,90 €/m². Dies bedeutet, dass vor allem Alleinstehende und Familien besonders belastet werden (Quelle: <https://mietspiegeltabelle.de/mietspiegel-braunschweig>).

Damit liegt Braunschweig über dem Durchschnitt in Niedersachsen, was sicherlich zum einen an der Attraktivität der Stadt liegt, zum anderen aber auch an der wirtschaftlichen Kraft der Region, an der jedoch nicht alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen teilhaben.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Vorschläge zur Eindämmung der Mietkosten werden im Bündnis für Wohnen diskutiert?
2. Welche kommunalen Möglichkeiten gibt es, um den Mietpreisanstieg in der gesamten Stadt oder in bestimmten Teilen (Stadtteilen, Straßenzügen) einzudämmen (wir bitten um eine klare Unterteilung nach rechtlich gesicherten Maßnahmen und weiteren möglichen Maßnahmen, die jedoch gerichtlich noch nicht bestätigt sind)?
3. Welche Maßnahmen zur Eindämmung der Mietkosten, zum Beispiel in Quartieren, haben andere Kommunen umgesetzt, die auch auf Braunschweig übertragen werden könnten?

Gez. Annegret Ihbe

Anlagen: keine

Absender:

Hillner, Andrea, Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt Braunschweig

22-17835

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Drohende Überlastung der Pflegeberufe durch Impfpflicht ab dem 15. März

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.01.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

10.03.2022

Ö

Sachverhalt:

Der Bundestag hat am Freitag, 10. Dezember 2021, das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen, bei dem eine einrichtungsbezogene Impfpflicht ab dem 15. März 2022 beschlossen wurde.

Die Liste der dadurch betroffenen Mitarbeiter und Einrichtungen ist sehr lang und umfasst wesentliche Bereiche der Gesundheitsfürsorge.

Eine sehr umfangreiche und aus unserer Sicht erschreckende Übersicht, welche Mitarbeiter von dieser Impfpflicht betroffen sind, findet man vom Wohlfahrtsverband Der Paritätische hier unter Punkt 1 und 2:

www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/impfpflicht-in-gesundheits-pflege-und-betreuungseinrichtungen-zum-schutz-vor-coronavirus-krankheit/

Als basisdemokratische Partei erreichen uns leider zahllose Berichte von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pflegeberufe, die ab Mitte März wegen der Impfpflicht gekündigt werden.

Dies wird auch von Gewerkschaften wahrgenommen, so moniert Frank Werneke, Vorsitzender der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur Diskussion über eine Impfpflicht für bestimmte Beschäftigtengruppen: „Die Impfquote in Bereichen wie der Pflege, dem Gesundheitswesen und Kitas ist im Verhältnis zum Durchschnitt der Bevölkerung sehr hoch. Wenn jetzt über eine Impfpflicht nachgedacht wird, führt das nicht dazu, dass signifikant mehr Menschen geimpft werden, sondern dass noch mehr Betroffene ihren Beruf verlassen werden. Das verschärft den Personalmangel in allen betroffenen Bereichen, namentlich in der Pflege und im Gesundheitswesen. Und es verstärkt das Glaubwürdigkeitsproblem in der Politik, nachdem eine Impfpflicht zuvor monatelang ausgeschlossen wurde und nun plötzlich alles anders kommen soll: Für die Beschäftigten in den Krankenhäusern, in der Pflege und in Kitas, die zwar enorm viel leisten, bleibt die frustrierende Erfahrung, dass sie von der Politik und den Arbeitgebern meistens nur mit warmen Worten abgespeist werden sollen.“

Die Schätzungen, wie viele Mitarbeiter kündigen bzw. gekündigt werden, liegen zwischen 1 und 10 Prozent. Für Braunschweig sind uns leider keine Schätzungen bekannt, daher fragen wir die Stadtverwaltung:

- 1) Wie viel Prozent der Mitarbeiter in den städtischen Krankenhäusern werden nach Einschätzung der Stadtverwaltung zum 15. März eine Kündigung erhalten?
- 2) Welche Maßnahmen werden aktuell getroffen, um diesen drohenden Mitarbeiterverlust in den in der Regel hoch belasteten Pflege- und Gesundheitsberufen aufzufangen?
- 3) Welche zusätzlichen Weiterbildungsangebote und beruflichen Möglichkeiten werden für die durch die Impfpflicht gekündigten Mitarbeiter geschaffen?

Anlagen: keine

Betreff:

Einrichtung sozialer Treffpunkte in Neubaugebieten

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 24.02.2022
------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 10.03.2022	Ö
------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------	---

Sachverhalt:

In Braunschweig entstehen etliche neue Wohnbaugebiete wie im nördlichen Ringgebiet, Wenden-West oder auch die Bahnstadt. Dabei muss insbesondere die Ausgestaltung der sozialen und wohnortnahmen Infrastruktur berücksichtigt werden: Kindertagesstätten, Schulen, Sportflächen und Kleingartenvereine sowie Pflege- und Nahversorgungseinrichtungen müssen eingeplant werden.

Eine Nutzungsmischung in allen Bereichen ist vorzusehen, welche die Aspekte Wohnen, Arbeiten, Gewerbe, Kultur und Soziales berücksichtigt. Zur Schaffung eines lebendigen und für alle Altersgruppen attraktiven Umfeldes ist weiterhin die Einrichtung von sozialen Treffpunkten wie Nachbarschaftszentren oder Begegnungsstätten notwendig, welche den kommunikativen Austausch innerhalb des Wohnquartiers fördern und das Gemeinschaftsgefühl der Anwohnerinnen und Anwohner steigern sollen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. In welchem räumlichen Umfang und in welcher Anzahl wird bereits zu Beginn der Planungsphase die Einrichtung sozialer Treffpunkte in den Neubaugebieten berücksichtigt?
2. Nach welchen Kriterien werden Umfang und Größe der Räumlichkeiten bemessen?
3. Inwieweit werden im laufenden Planungsprozess die Bürgerinnen und Bürger bei der Ausgestaltung der sozialen Treffpunkte beteiligt?

Gez. Annegret Ihbe

Anlagen: keine

Betreff:

Prävention von Covid-19

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

10.03.2022

Ö

Sachverhalt:

Aktuell besteht nach allgemeiner Auffassung eine hohe Infektionsgefahr mit der Omikron-Variante des Corona-Virus.

Die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene e.V. (DGK) publizierte bereits am 07. Dezember 2020 Empfehlungen zur Prävention von Covid-19-Infektion mittels viruzidem Gurgeln und viruzidem Nasenspray. Aus der internationalen Praxis werden in der Veröffentlichung nationale Empfehlungen für Deutschland abgeleitet.

Diese beinhalten Empfehlungen sowohl für die Bevölkerung als auch für Mitarbeiter im Gesundheitswesen zur Präexpositionsprophylaxe.

Dabei werden u.a. Gurgellösungen auf Basis von PVD-Iod oder ätherischer Öle sowie Nasensprays ebenfalls mit PVD-Iod oder Carragelose genannt. Die PVD-Iod-Lösungen sind in einer Apotheke einfach und preiswert herzustellen.

Diese einfachen, nebenwirkungsarmen und preiswerten Hygienemaßnahmen können nach Aussage der DGK die Ausbreitung der Covid-19-Infektionen verringern.

Daher unsere Fragen:

- 1) Ist die genannte Publikation dem Gesundheitsamt der Stadt Braunschweig und den Hygiene-Verantwortlichen des Städtischen Klinikums bekannt?
- 2) Wurde die Empfehlung an die Mitarbeiter im Gesundheitswesen und im Rettungsdienst weitergegeben?
- 3) Kann die Krankenhausapotheke des Klinikums kurzfristig interessierten Mitarbeitern des Gesundheitsdienstes und der Rettungsdienste die genannten Gurgellösungen und Nasensprays zur Verfügung stellen?

Anlagen:

Empfehlung der DGKH: Viruzides Gurgeln und viruzider Nasenspray. 07. Dezember 2021.

Betreff:

Kinderimpfungen mit mRNA-Impfstoffen in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

10.03.2022

Ö

Sachverhalt:

Aktuell wird von vielen Parteien eine zügige Covid-Impfung von Kindern gefordert.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat im Epidemiologischen Bulletin 02 2022 des Robert-Koch-Institutes, Stand 13. Januar 2022, vorab veröffentlicht am 21. Dezember 2021, folgende Impfempfehlung für Kinder im Alter von 5-11 Jahren publiziert:

---ZITAT---

Nach sorgfältiger Analyse der verfügbaren Daten – auch aus der aktuellen sogenannten 4. Infektionswelle – besteht derzeit für Kinder ohne Vorerkrankungen in dieser Altersgruppe nur ein geringes Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung, Hospitalisierung und Intensivbehandlung. So sind in Deutschland während der gesamten bisherigen Pandemie bei gesunden Kindern im Alter von 5 – 11 Jahren keine COVID-19-bedingten Todesfälle aufgetreten.

Auch wenn in den Zulassungsstudien keine schwerwiegenden Nebenwirkungen berichtet wurden, besteht hinsichtlich der Sicherheit des Impfstoffs in dieser Altersgruppe noch keine ausreichende Datenlage zu seltenen oder gar sehr seltenen unerwünschten Wirkungen. Dies liegt daran, dass aufgrund der Gruppengröße des Impfarms der Zulassungsstudie verlässliche Aussagen zu Nebenwirkungen, die seltener als 1 in 100 bis 200 auftreten, nicht möglich sind. Des Weiteren ist die Nachbeobachtungszeit in den Ländern, die bereits 5– 11-Jährige mit mRNA-Impfstoffen gegen COVID-19 impfen, noch vergleichsweise kurz ist.

Daher spricht die STIKO für 5 – 11-jährige Kinder ohne Vorerkrankungen derzeit keine generelle Impfempfehlung aus. Sie empfiehlt jedoch Kindern dieser Altersgruppe mit verschiedenen Vorerkrankungen aufgrund des erhöhten Risikos für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung eine Grundimmunisierung mit 2 Impfstoffdosen des mRNA-Impfstoffs Comirnaty (BioNTech/Pfizer) in altersgemäß zugelassener Formulierung (10 µg) im Abstand von 3 – 6 Wochen.

Zusätzlich wird die Impfung 5– 11-jährigen Kindern empfohlen, in deren Umfeld sich Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hohem Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen der begründete Verdacht besteht, dass die Impfung nicht zu einem ausreichenden Schutz führt (z. B. Menschen unter immunsuppressiver Therapie).

Bei individuellem Wunsch von Kindern und Eltern bzw. Sorgeberechtigten kann die COVID-19-

Impfung auch bei 5 – 11-jährigen Kindern ohne Vorerkrankungen nach ärztlicher Aufklärung erfolgen."

Die STIKO spricht sich jedoch explizit dagegen aus, dass der Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Teilhabe an Bildung, Kultur und anderen Aktivitäten des sozialen Lebens vom Vorliegen einer Impfung abhängig gemacht wird.

---ZITATENDE---

Eine Impfung mit mRNA-Impfstoffen ist eine medizinische Behandlung und bedarf somit einer informierten Einwilligung des Patienten bzw. der Schutzbefohlenen, damit der behandelnde Arzt sich nicht der Strafverfolgung wegen Körperverletzung nach §§ 223 und 230 StGB aussetzt.

Zur Eingriffsaufklärung gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgssichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können (§ 630e BGB). Um dies zu veranschaulichen fügen wir als Anhang eine Broschüre an, welche mögliche Alternativen zur Covid-19-Impfung in der Prävention und auch Behandlung aufzeigt.

Diese Aufklärung muss entsprechend der Rechtslage **mündlich** und **in einem persönlichen Gespräch** mit dem Patienten erfolgen, damit der Patient die Gelegenheit hat, auch Rückfragen zu stellen. Bei ausländischen Patienten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, stehen oft Familienangehörige als ausreichend sprachkundige Übersetzer zur Verfügung. Wo dies nicht der Fall ist, muss **ein sprachkundiger Übersetzer** zugezogen werden. Weiterhin muss vom Arzt sichergestellt werden, dass der zu Behandelnde diese Aufklärung auch verstanden hat; bei der Corona-Impfung betrifft dies die zahlreichen möglichen Nebenwirkungen wie zum Beispiel Myokarditis, Graves Disease, Thrombozytopenie, Guillain-Barré-Syndrom, Nierenversagen, anaphylaktische Schocks, Hirnblutung, haemorrhagischer Schlaganfall, transverse Myelitis, Sinusvenenthrombosen, Autoimmun-Enzephalitis und Perikarditis, bis hin zum plötzlichen unerklärbaren Tod. Der Einwilligende muss anschließend seine ausdrückliche Zustimmung geben. Eine „Formaleinwilligung“ genügt nicht.

Diese Aufklärung muss ferner so rechtzeitig vor einem Eingriff erfolgen, dass der Patient nach der Aufklärung ausreichend Zeit hat, die für und gegen die Maßnahme sprechenden Gründe abzuwägen und sich zu entscheiden.

Eine kurze Einführung in die Grundvoraussetzungen einer rechtskonformen „informierten Einwilligung“ findet man bei wikipedia:

https://de.wikipedia.org/wiki/Informierte_Einwilligung

Daher unsere Fragen:

- 1) Um das lebensweltliche Risiko richtig einordnen zu können: Wie viele Kinder sind bisher in Braunschweig an Covid-19 gestorben?
- 2) In Anbetracht der zahllosen möglichen Nebenwirkungen der neuartigen Impfstoffe, bei denen eine rechtskonforme mündliche Aufklärung sehr viel Zeit benötigt: Wie wird bei den Kinder-Impfungen sichergestellt, dass ausreichend Zeit für ein Aufklärungsgespräch vorhanden ist, und wieviel Zeit wird Eltern nach dieser Aufklärung gegeben, um sich für oder gegen die Impfung zu entscheiden?
- 3) Werden Eltern von 5 – 11-jährigen Kindern entsprechend der zitierten Publikation der STIKO aufgeklärt, dass keine generelle Impfempfehlung vorliegt?

Weiterführende Links zum Thema:

Broschüre "Covid-19 - Vorbeugen und behandeln": <https://covid-19-vorbeugen-und-behandeln.de/>

Epidemiologisches Bulletin 2-

2022: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/02_22.html

Anlagen: keine

Absender:
Hillner, Andrea

22-17925
 Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Falsche Impfquote auf der Homepage der Stadt Braunschweig

Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 10.02.2022

Beratungsfolge:
 Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

10.03.2022

Status
 Ö

Sachverhalt:

Statistik dient bekanntlich der Datenreduktion.

Auf der Homepage der Stadt Braunschweig findet man aktuell die folgenden Angaben zur Impfquote:

Impfquote in Braunschweig (Stand 30.01.2022)

Impfquote gesamt:

Erstimpfung: 77,3 %, Zweitimpfung: 81,9 %, Drittimpfung: 60,9 %

Impfquote 5-11 Jährige:

Erstimpfung: 39,0 %, Zweitimpfung: 23,6 %, Drittimpfung: -

Impfquote 12-17 Jährige:

Erstimpfung: 87,1 %, Zweitimpfung: 79,2 %, Drittimpfung: 32,2 %

Impfquote 18-59 Jährige:

Erstimpfung: 78,9 %, Zweitimpfung: 88,2 %, Drittimpfung: 63,2 %

Impfquote über 60 Jährige:

Erstimpfung: 91,3 %, Zweitimpfung: 93,1 %, Drittimpfung: 82,3 %

Diese Angaben sind leider in mehrfacher Hinsicht falsch und entsprechen nicht der Mathematik nach Carl Friedrich Gauß.

Dazu eine kurze Erklärung: Da die Gruppe der zweimalig Geimpften auch die Gruppe der einmalig Geimpften enthält, muss die Gruppe der lediglich Erstgeimpften zwangsläufig größer sein als die Gruppe der Zweitgeimpften. Dies ist hier nicht der Fall, wie man besonders deutlich bei der „Impfquote“ der 18-59jährigen sehen kann.

Die Stadt Braunschweig erklärt das folgendermaßen:

„Datenbasis sind alle dem RKI übermittelten Daten der Impfzentren, Arztpraxen und Betriebsärzte. Die Impfquote ist mit einer Ungenauigkeit verbunden, weil die Wohnortbindung bereits seit einiger Zeit nicht mehr besteht. Daher ist es auch möglich, dass die Quote der Zweitimpfungen höher ist als die Quote der Erstimpfungen.“

Diese Erklärung ist mathematisch krude, denn im Kern besagt sie, dass sich die Impfquote nicht auf die Einwohnerzahl Braunschweigs bezieht, womit eine prozentuale Angabe statistisch keinen Sinn ergibt.

Aber selbst mit dieser Erklärung wird sich die Diskrepanz zwischen Erst- und Zweitgeimpften bei der Gruppe der 18-59jährigen nur schwer erklären lassen. Das zweite Problem beschreibt der NDR in einem Hinweis:

„Hinweis: Seit dem 14. Januar 2022 gelten Menschen, die mit einer Dosis Johnson & Johnson geimpft wurden, nicht mehr als vollständig geimpft. Nach einer zweiten Impfung gelten sie auch nicht mehr als geboostert. Dafür ist eine dritte Impfung nötig. Die Daten, wie sie derzeit vom RKI veröffentlicht werden, bilden dies nicht vollständig ab. So ist die Quote der vollständig Geimpften bundesweit um etwa vier Prozentpunkte geringer, wenn man die einfach Johnson-Geimpften abzieht. Welcher Anteil der Geboosterten aufgrund der Neuregelung nicht mehr als geboostert gelten dürfte, lässt sich aus den derzeitigen Zahlen nicht ableiten.“ (Quelle: www.ndr.de/nachrichten/info/Corona-Impfquote-Aktuelle-Zahlen-zu-den-Impfungen-im-Norden,impfungen110.html)

Nimmt man dies als Grundlage, dann ist unter der Prämisse, dass die Fehlerquote durch auswärtige Impfungen zu vernachlässigen ist, so ist die aktuelle Zahl der entsprechend der niedersächsischen Legaldefinition „vollständig geimpften“ bzw. „geboosterten“ in der Gruppe der 18-59jährigen Pi mal Daumen ca. 10 Prozent niedriger als angegeben. Das ist jedoch nur eine begründete Vermutung, uns fehlen leider verlässliche Daten.

ERGÄNZUNG:

Die Anfrage wurde am 5. Februar verfasst, mittlerweile wurde der Text auf der Homepage der Stadt geändert. Am 5. Februar stand dort noch:

"Datenbasis sind alle dem RKI übermittelten Daten der Impfzentren, Arztpraxen und Betriebsärzte. Die Impfquote ist mit einer Ungenauigkeit verbunden, weil die Wohnortbindung bereits seit einiger Zeit nicht mehr besteht. Daher ist es auch möglich, dass die Quote der Zweitimpfungen höher ist als die Quote der Erstimpfungen."

Aktuell am 8. Februar steht dort: "Die Zahlen stammen aus der offiziellen Impfstatistik des RKI. Datenbasis sind alle dem RKI übermittelten Daten der Impfzentren, Arztpraxen und Betriebsärzte. Die Impfquote ist mit einer Ungenauigkeit verbunden, weil die Wohnortbindung bereits seit einiger Zeit nicht mehr besteht. Außerdem gibt es eine Unschärfe in der Zuordnung der Impfungen mit Johnson&Johnson zu Erst- bzw. Zweitimpfung. Daher ist es auch möglich, dass die Quote der Zweitimpfungen höher ist als die Quote der Erstimpfungen."

Die "Impfquote" vom RKI ist somit laut Aussage der Stadt "ungenau" und "unscharf". Dr. Christian Drosten würde dazu sagen: "Mit solchen Zahlen kann ich nicht arbeiten."

Da diese Änderung der Definition der "Impfquote" auch reale Auswirkungen auf politische Entscheidungen hat, wäre es schön gewesen, wenn die Verwaltung auf diese Änderung auch hingewiesen hätte.

Daher fragen wir die Verwaltung zwei leichte Fragen:

- 1) Wie viel Prozent der Braunschweiger Bevölkerung in den oben aufgeführten Altersgruppen gelten aktuell entsprechend der Niedersächsischen Legaldefinition (siehe Anhang) als „geimpft“, „genesen“, „geboostert“ und „ungeimpft“?
- 2) Sollten diesen Zahlen für Braunschweig nicht verfügbar sein: Wie viel Prozent der Niedersächsischen Bevölkerung in den oben aufgeführten Altersgruppen gelten aktuell entsprechend der Niedersächsischen Legaldefinition (siehe Anhang) als „geimpft“, „genesen“, „geboostert“ und „ungeimpft“?

Anlagen: Tagesaktuelle niedersächsische Legaldefinition von "geimpft" und "genesen"

Absender:

Hillner, Andrea**22-17927**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kostenübernahme Impfzentrum

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

10.03.2022

Ö

Sachverhalt:

Wie aus dem Covid-Statusbericht 92 vom 26.01.2022 hervorgeht, wird ein Teil der Kosten für die Braunschweiger Impfkampagne nicht vom Land Niedersachsen übernommen:

„Hinsichtlich der Abrechnung der bis September 2021 existierenden Impfzentren hat das Land zunächst 90 % der Kosten vorläufig erstattet. Aktuell hat sich das Land im Rahmen einer Anhörung an die Stadt Braunschweig gewandt und eine Vielzahl konkreter Nachfragen zu zahlreichen Abrechnungspositionen gestellt. Aufgrund der Menge an fraglichen Positionen und der pauschalen Aussage, dass diverse Positionen nicht erstattungsfähig sein sollen, ist derzeit zu befürchten, dass eine Vielzahl an z. T. kostenintensiven Positionen nicht durch das Land erstattet werden. Das betrifft zum Beispiel den späteren Aufbau von Impfkabinen im Obergeschoß, den Großteil der Personalkosten der Hilfsorganisationen sowie auch der städtischen Mitarbeiter, Fahrzeugnavigationsgeräte für die Einsatzfahrzeuge, mobile Pavillons für die mobilen Teams sowie die Beschaffung einer größeren Menge an Desinfektionsmittel. Sollte das Land bei seiner Position bleiben, würde die Stadt Braunschweig einen erheblichen Teil der Kosten des Impfzentrums tragen müssen.“

Vor dem Hintergrund aktueller Studien und der aktuellen Zahlen der EMA in der Datenbank "EudraVigilance" zu Nebenwirkungen und Todesfolgen der experimentellen SARS-CoV-2-Behandlungen (Impfungen) ist zu befürchten, dass die Stadt Braunschweig auch als Kostenträger der Impfkampagne für die letalen und nicht letalen Folgeschäden haftet. In der gesamten EudraVigilance-Datenbank sind 1.387.759 Verdachtsfälle von Nebenwirkungen gemeldet. 21.266 Menschen sind an oder im Zusammenhang mit der COVID-19-"Impfung" gestorben. [Datenstand 14.01.2022].

Die gemeldeten Fälle sind nur die Spitze eines Eisberges. Die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Fälle dürfte sowohl bei den Nebenwirkungen als auch bei den Todesfällen um ein Vielfaches höher sein. Die EMA ist in der Vergangenheit selbst davon ausgegangen, dass nur rund 3% der tatsächlichen Fälle bei Arzneimittel Nebenwirkungen gemeldet werden. Ob die bisherigen Erfahrungswerte (3% gemeldete Fälle) der EMA sich auf die Covid-19-"Impfung" übertragen lassen, ist nicht sicher zu beantworten. Sowohl eine Überschätzung als auch eine Unterschätzung ist nicht auszuschließen. Der große Rest, also 97% der Fälle wären dann nicht in der Datenbank enthalten, da sie entweder nicht erkannt oder nicht gemeldet wurden. Hochgerechnet auf den EMA Datenstand vom 14.01.2022 wären das europaweit: 687.600 Tote und 44,9 Mio. Nebenwirkungen.

Daher stellen wir die folgenden Fragen:

- 1) Wie hoch sind die Kosten für die Impfkampagne, die von der Stadt Braunschweig zu tragen sind, und wie hoch ist die aktuell strittige Summe, die vom Land nicht übernommen wird?
- 2) Wie hoch ist das Haftungsrisiko für die Stadt Braunschweig für die tödlichen und nichttödlichen Folgen der experimentellen SARS-CoV-2 Behandlungen ("Impfungen") in Haftung genommen zu werden? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.
- 3) Gibt es bereits Fälle in denen die Stadt Braunschweig von Impfopfern bzw. Hinterbliebenen von Todesopfern in Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-"Impfung" in Anspruch genommen wird?

Anlagen: Übersicht: Todesfälle und schwerwiegende Nebenwirkungen nach Covid-19-Impfungen in Europa

*Absender:***Hillner, Andrea****22-17928****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*
Anfrage zu Medikamentenwerbung auf der Facebook-Seite der Stadt Braunschweig
Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister
Datum:

10.02.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

10.03.2022

Ö

Sachverhalt:

Anlass für diese Anfrage ist ein Posting auf der Facebook-Seite „Braunschweig.de“ vom 28.01., bei dem erneut für Impftermine geworben wird, ohne dass die dafür medizinischen Pflichtangaben gemacht werden, und bei dem auch auf das Angebot von Kinderimpfungen ab 5 Jahren hingewiesen wird, ohne dass dabei erwähnt wird, dass es sich bei Kindern ohne Vorerkrankungen um eine Off-Label-Behandlung handelt.

Diese Posting steht beispielhaft für viele auf der Facebook-Seite der Stadt Braunschweig, auf der regelmäßig „Sonderimpfaktionen“ beworben wurden und werden.

Laut Sachstandsbericht WD 9 – 3000 – 112/14 ist Werbung für Impfstoffe außerhalb der Fachkreise grundsätzlich verboten (siehe Anlage).

Ein weiteres eklatantes Beispiel findet man in diesem Video mit dem Impfdezernenten Dr. Thorsten Kornblum auf der Facebook-Seite der Stadt Braunschweig „braunschweig.de“ vom 30. Juli 2021, 10:38 Uhr:

https://fb.watch/76JbV3eAR_/

Angekündigt wird das Video mit folgendem Text:

„Dr. Thorsten Kornblum, der zuständige Dezernent für das Impfzentrum, informiert im Video unter anderem über ein Schreiben der Stadt an alle Bürgerinnen und Bürger zum Thema Impfen. Außerdem weist er auf die mobilen Impfteams und auf die Impf-Aktion hin, die zum Heimspiel von Eintracht Braunschweig am Sonntag, 1. August, in unmittelbarer Nähe des Stadions geplant ist. Mehr erfahrt ihr unter www.braunschweig.de/news/brief-impfen“

Laut Heilmittelwerbegesetz ist dieses Video nach unserer Einschätzung der Beleg für die Ankündigung einer Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 HWG, und aufgrund der verbotenen Laienwerbung und irreführenden Werbeaussagen eventuell als Straftat zu werten.

Dass es sich hier um eine "Werbemaßnahme" handelt und das Video inklusive des angekündigten Werbebriefes unter das Heilmittelwerbegesetz fallen, lässt sich kaum bestreiten, da Dr. Thorsten Kornblum den Begriff „Werbemaßnahme“ selbst im oben verlinkten Video bei Minute 1:26 erwähnt. Ebenso wird der Brief auch im Zusammenhang mit der „Werbekampagne“ des Landes Niedersachsen gesehen: Zitat: „In einem Brief, der in den kommenden Tagen und damit auch parallel zum Start der großen Werbekampagne des Landes an über 210.000 Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahre verschickt wird, informiert die Stadt über die Situation in Braunschweig.“

Zusätzlich zeigt auch die Erwähnung des Arzneimittelnamens "Biontech" bei Minute 2:44 deutlich, dass hier das HWG zum Tragen kommt: "Der Begriff der Werbung ist im HWG weit

gefasst. Er umfasst alle produkt- oder leistungsbezogenen Aussagen, die darauf angelegt sind, den Absatz des beworbenen Arzneimittels zu fördern. Die Nennung eines bestimmten Arzneimittelnamens stellt sich regelmäßig als eine für die Absatzförderung des Mittels geeignete Maßnahme dar und wird vom Verkehr als eine dieser Förderung auch dienende Maßnahme verstanden."

Die Art und Weise der Werbemaßnahmen der Stadt Braunschweig verstößt u.a. gegen den in § 11 HWG aufgeführten Katalog von Werbeaussagen, -inhalten und -maßnahmen, die in der Werbung mit Arzneimitteln außerhalb der Fachkreise generell untersagt sind, speziell gegen:

- das Verbot der Werbung mit Empfehlungen durch Wissenschaftler, im Gesundheitsbereich tätige Personen oder Prominente (Dazu ein Zitat aus dem obigen Link: „Oberbürgermeister Ulrich Markurth und der zuständige Dezernent für das Impfzentrum, Dr. Thorsten Kornblum, bitten alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger, die noch nicht gegen Corona geimpft sind bzw. noch keine Impfung geplant haben, sich dafür zu entscheiden.“)
- das Verbot von Werbeaussagen, die nahelegen, dass sich die Gesundheit bei Nichtverwenden eines Produkts verschlechtert (Dazu auch ein Zitat aus dem obigen Link: „Wir wünschen den Menschen in unserer Stadt, dass sie Schritt für Schritt weiter in Richtung Normalität gehen können, ohne Sorgen vor erneuten Einschränkungen. Dieses Ziel lässt sich jedoch nur mit einer noch höheren Impfquote erreichen.“)

Unabhängig davon fällt im HWG fällt eine solche Kampagne für verschreibungspflichtige Arzneimittel unseres Erachtens generell unter die verbotene „Laienwerbung“: Für verschreibungspflichtige Arzneimittel darf außerhalb von Fachkreisen, die in § 2 HWG eindeutig definiert sind, nicht geworben werden.

Erschwerend kommen irreführende Werbeaussagen hinzu. Wir zitieren aus dem oben verlinkten Beitrag auf www.braunschweig.de:

- „Wir wünschen den Menschen in unserer Stadt, dass sie Schritt für Schritt weiter in Richtung Normalität gehen können, ohne Sorgen vor erneuten Einschränkungen. Dieses Ziel lässt sich jedoch nur mit einer noch höheren Impfquote erreichen.“ Hier wird eine Alternativlosigkeit präsentiert, die aus medizinischer Sicht mindestens problematisch ist. Die sogenannte „Impfung“ schützt nicht vor Infektionen, und nach heutigem Kenntnisstand schützt sie nur wenig vor schweren Verläufen. Wir verweisen hier auf die aktuellen Zahlen z.B. aus Israel, England und den USA, wo sich sowohl bei den Infektionen, als auch bei den schweren Verläufen kaum Unterschiede zwischen Geimpften und Ungeimpften zeigen. Wer es lieber wissenschaftlich mag, findet dies auch in folgender Studie von S. V. Subramanian und Akhil Kumar bestätigt: „Increases in COVID-19 are unrelated to levels of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States“

(www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC8481107/)

- „Bedenken Sie allerdings bitte den großen gesellschaftlichen Nutzen einer hohen Impfquote und die Tatsache, wie gering die Nebenwirkungen bei all denen sind, die sich in den vergangenen Monaten impfen lassen haben.“ Hier werden mögliche Nebenwirkungen der Impfstoffe klein geredet. Zu allen drei damals verwendeten Impfstoffen sind mittlerweile „Rote-Hand-Briefe“ der Hersteller erschienen, in denen auf seltene schwerste Nebenwirkungen hingewiesen wird. Ebenso gibt es auch Todesopfer nach Impfungen, und die mögliche seltene Nebenwirkung „Tod“ kann und darf nicht als „gering“ bezeichnet werden.

Also ganz unabhängig davon, dass Laienwerbung für verschreibungspflichtige Medikamente verboten ist, kommen hier noch die irreführenden Werbeaussagen hinzu, die evtl. als Straftatbestand gewertet werden können: „In § 14 HWG findet sich eine Strafvorschrift, die die irreführende Werbung nach § 3 HWG unter Strafe stellt.“

Gänzlich unabhängig davon fehlen sowohl im Video als auch im Schreiben - wie leider so oft - die Pflichtangaben nach § 4 HWG: „Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie ihren Arzt oder Apotheker, und über Nebenwirkungen des Fehlens dieser Angaben informiert Sie hoffentlich die Staatsanwaltschaft.“

Weitere Informationen zum Heilmittelwerbegesetz findet man hier:

www.gesetze-im-internet.de/heilmwerbg/BJNR006049965.html

Um Schaden von Verwaltungsmitarbeitern abzuwenden, haben wir daher die folgenden Fragen:

- 1) Werden die Social-Media-Werbe-Postings über Impfungen von Juristen vor Veröffentlichung auf ihre Legalität geprüft?
- 2) Gibt es Schulungen für die Social-Media-Teams der Stadt über das Heilmittelwerbegesetz?
- 3) Müssen Mitarbeiter des Social-Media-Teams bei Verdacht auf strafbare Äußerungen, insbesondere die im vorliegenden Fall durch OB Dr. Thorsten Kornblum geäußerte Impfwerbung und dem damit verbundenen mutmaßlichen Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz, bei den zuständigen Ermittlungsbehörden Anzeige erstatten, um sich dem Vorwurf der Mittäterschaft zu entziehen?

Anlagen:

Deutscher Bundestag: Sachstandbericht WD-9-112-14 "Einzelfragen zur Impfpflicht" vom 11.11.2014



Sachstand

Einzelfragen zur Impfpflicht



Einzelfragen zur Impfpflicht

Aktenzeichen:

[REDACTED]
WD 9 - 3000 - 112/14

Abschluss der Arbeit:

[REDACTED]
11.11.2014

Fachbereich:

[REDACTED]
WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Gibt es in Deutschland Beispiele für die Abschaffung einer Impfpflicht (oder die Einführung einer Impfpflicht)? Wann war dies der Fall und welche Auswirkungen hatte die Abschaffung einer Impfpflicht auf die Immunisierung der Bevölkerung? | 4 |
| 2. | Ist die Werbung für bestimmte Impfstoffe erlaubt? | 4 |
| 3. | Welche Maßnahmen werden zur Steigerung der Impfquote bei freiwilligen Impfungen ergriffen? | 5 |

1. Gibt es in Deutschland Beispiele für die Abschaffung einer Impfpflicht (oder die Einführung einer Impfpflicht)? Wann war dies der Fall und welche Auswirkungen hatte die Abschaffung einer Impfpflicht auf die Immunisierung der Bevölkerung?

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die gesetzliche Impfpflicht gegen Pocken mit Wirkung vom 1.7.1983 aufgehoben („Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung“ vom 24.11.1982), da die Pocken seit 1980 als ausgerottet gelten. Eine Immunisierung der Bevölkerung war daher nicht mehr notwendig. Seit diesem Zeitpunkt gibt es in der Bundesrepublik keine allgemein geltenden Impfpflichten mehr.

In der DDR bestand eine gesetzliche Impfpflicht für Kinder- und Jugendliche (beispielsweise gegen Kinderlähmung, Tuberkulose, Tetanus und Masern). Die Impfraten waren sehr hoch. Nach der Wiedervereinigung und dem Wegfall der Impfpflicht sanken die Durchimpfungsquoten zunächst zwar teilweise ab.¹ Die Impfquoten in den neuen Bundesländern (d. h. im Gebiet der ehemaligen DDR ohne Berlin-Ost) sind aber weiterhin höher als in den alten Bundesländern. Dies zeigen z. B. die Impfquoten der Kinder mit vorgelegtem Impfausweis bei Einschulungsuntersuchungen aus dem Jahr 2012.² So liegt die Impfquote für Masern (2 Dosen) in den neuen Bundesländern bei 93,6 Prozent, in den alten Bundesländern bei 92,3 Prozent.³ Bei Tetanus liegen die Werte bei 97,3 Prozent (neue Bundesländer) und 95,9 Prozent (alte Bundesländer).⁴

2. Ist die Werbung für bestimmte Impfstoffe erlaubt?

Nach § 10 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG)⁵ darf für verschreibungspflichtige Arzneimittel nur in Fachkreisen, z. B. bei Ärzten, Zahnärzten und Apothekern, geworben werden. Die Werbung in der allgemeinen Öffentlichkeit ist für diese Arzneimittel hingegen verboten. Dieses Verbot gilt auch für Impfstoffe, die gemäß § 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)⁶ stets verschreibungspflichtig sind.

Ein Verstoß gegen § 10 HWG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann (§ 15 HWG). Bei der Werbung in Fachkreisen (z. B.

1 Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Schutzimpfungen, Januar 2004, online unter: https://www.gbe-bund.de/gbe10/abrechnung.prc_abr_test_logon?p_uid=gast&p_aid=&p_knoten=FID&p_sprache=D&p_suchstring=4200::Kinderkrankheiten,%2520Kinderkrankheit (Stand 11.11.2014).

2 Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin Nr. 16 von 22.04.2014, S. 139, online unter: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2014/Ausgaben/16_14.pdf?blob=publicationFile (Stand 11.11.2014).

3 Ebda.

4 Ebda.

5 Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist.

6 Verordnung vom 21.12.2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.05.2014 (BGBl. I S. 598) geändert worden ist.

bei Ärzten und Apothekern) sind weitere rechtliche Vorgaben des HWG zu beachten (z. B. das Verbot der irreführenden Werbung nach § 3 HWG).

3. Welche Maßnahmen werden zur Steigerung der Impfquote bei freiwilligen Impfungen ergriffen?

Das Impfwesen beruht in Deutschland ganz wesentlich auf Impfempfehlungen. Erstellt werden sie auf Bundesebene von der „Ständigen Impfkommission“ (STIKO)⁷, die beim Robert Koch-Institut (RKI) eingerichtet wurde. Die obersten Gesundheitsbehörden der Bundesländer sprechen öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO aus (§ 20 Infektionsschutzgesetz - IfSG)⁸. Das IfSG enthält auch den gesetzlichen Auftrag an verschiedene öffentliche Stellen (z. B. die Gesundheitsämter), die Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen zu informieren (§ 20 IfSG).

Die Gesetze der Bundesländer über den öffentlichen Gesundheitsdienst sehen in der Regel vor, dass der öffentliche Gesundheitsdienst (z. B. die Gesundheitsämter) Impfberatungen und kostenlose Impfungen anbieten, z. B. zusammen mit der Schuleingangsuntersuchung.

Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Impfen wird in der Praxis von verschiedenen öffentlichen und privaten Stellen geleistet. Beispielweise sei auf die Programme der „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“⁹, einer Bundesbehörde im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, oder des Grünen Kreuzes¹⁰, eines privaten Vereins, hingewiesen.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen üblicherweise die Kosten der von der STIKO empfohlenen Impfungen. Darüber hinaus gewähren verschiedene gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern Prämien oder eine Beitragsermäßigung (Bonus-Programme), wenn diese empfohlene Impfungen durchführen lassen.

[REDACTED]

7 Empfehlungen der STIKO unter: http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen_node.html (Stand 11.11.2014).

8 Gesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 36 u. Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

9 Siehe etwa unter <http://www.impfen-info.de/impfpass/> (Stand 11.11.2014).

10 Siehe etwa unter <http://dgk.de/gesundheit/impfen-infektionskrankheiten.html> (Stand 11.11.2014).

Betreff:

Intensivbetten im Städtischen Klinikum

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.02.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

10.03.2022

Ö

Sachverhalt:

Diese Anfrage bezieht sich auf die Vorlage 22-17734-01 vom 28.01.2022.

Die Verwaltung schreibt dort in Abstimmung mit der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH:

„Im Jahr 2020 wurden auf den Intensivstationen im SKBS insgesamt 96 COVID-Fälle aufgenommen und versorgt. Die durchschnittliche Verweildauer betrug hierbei insgesamt knapp 30 Tage.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 242 Intensivpatienten aufgrund einer COVID-Erkrankung im SKBS aufgenommen und versorgt. Die Verweildauer betrug hier im Durchschnitt knapp 23 Tage.“

Laut RKI hingegen beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer auf Intensivstationen von Covid-Patienten 10 Tage bzw. bei invasiver Beatmung 18 Tage (Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText11).

Weiter steht in der Vorlage:

„Das SKBS verfügte im Jahr 2019 über 72 Intensivbetten (Highcare). Im Rahmen der ersten COVID-Welle wurden zusätzliche Intensivkapazitäten eingerichtet und hierzu insbesondere entsprechende Beatmungsgeräte beschafft. Durch die technische Aufrüstung von Intermediate-Care-Betten (IMC) und Aufwachräumen im SKBS konnte die verfügbare Bettenanzahl hierüber auf 142 Betten nahezu verdoppelt werden. [...]“

Konnten in 2019 durchschnittlich noch 70 Intensivbetten (Highcare) betrieben werden, betrug die Anzahl in 2021 nur noch 65. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass innerhalb des SKBS bereits Personal aus anderen Bereichen auf die Intensivstationen verschoben wurde, was in den abgebenden betroffenen Bereichen zu Einschränkungen führt. [...]

Das SKBS hat für die zusätzlich eingerichteten Intensivkapazitäten eine Förderung in Höhe von 3,5 Mio. EUR erhalten. [...]

Die sich zuspitzende Situation im Bereich des Pflegepersonals konnte bislang nicht gelöst werden. Die Pandemie hat die bereits angespannte Personalsituation in den Kliniken nochmals verschärft.“

Dieser Mangel an Pflegepersonal ist nicht neu, so schrieb schon das Ärzteblatt im Oktober 2019 vor Ausbruch der Corona-Pandemie:

„Durch den zunehmenden Personalmangel in der Intensivmedizin droht eine weitere Schließung von Intensivbetten, der nicht nur einen unstrukturierten Verlust von dringend benötigter intensivmedizinischer Versorgung der Bevölkerung nach sich zieht, sondern der

auch eine Gefahr für die Finanzierung der Krankenhäuser darstellt.“ (Quelle: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/205989/Intensivmedizin-Versorgung-de%20r-Bevoelkerung-in-Gefahr>)

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1) Wie erklärt sich die lange Verweildauer von Covid-19-Patienten in Braunschweig?
- 2) Gab es ausreichend Personal, um die 70 zusätzlich geschaffenen Intensivbetten im Notfall betreiben zu können?
- 3) Was unternimmt die Stadt Braunschweig, um die Pflegeberufe attraktiver zu machen und zukünftig Pflegenotstände zu vermeiden?

Anlagen: keine

Absender:

Hillner, Andrea**22-18049**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Allergologische Voruntersuchungen bei Covid-19-Impfungen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.02.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

10.03.2022

Ö

Sachverhalt:

In der Medizin gilt der Grundsatz: „Primum non nocere – zunächst einmal nicht schaden.“ Es diesem Grund ist auch vor jeder Corona-Erstimpfung eine allergologische Voruntersuchung nötig, um mögliche lebensbedrohliche anaphylaktische Schocks bei Kindern und Erwachsenen auszuschließen.

Wir zitieren hierzu aus dem Rechtsgutachten von Beate Bahner zur „Strafbarkeit nach dem Arzneimittelgesetz durch die Herstellung, Verbreitung und Anwendung des Impfstoffs Comirnaty von Pfizer/Biontech“, das wir auch in Gänze als Anhang anfügen:
---ZITAT---

Im Übrigen ist die Impfung auch aus dem folgenden weiteren Grund verboten: Nach der Produktinformation und der Packungsbeilage des Impfstoffs Comirnaty darf dieser nicht angewendet werden bei Allergien gegen einen der Bestandteile. So heißt es unter anderem in der Gebrauchsinformation für Anwender (also für die impfenden Ärzte) zu Comirnaty ausdrücklich:

Was sollten Sie beachten, bevor Sie Comirnaty erhalten?

Comirnaty darf nicht angewendet werden, wenn Sie allergisch gegen den Wirkstoff oder einen der in Abschnitt 6 genannten sonstigen Bestandteile dieses Arzneimittels sind.

Es sind daher zunächst zwingend Allergien gegen den Impfstoff – und damit etwaige Kontraindikationen - auszuschließen. Vor einer Impfung mit Comirnaty müssen somit zwingend folgende Schritte durchgeführt werden:

1. Die zu impfende Person ist vor der Impfung gegen Corona einer **fachärztlich-allergologischen Untersuchung** auf alle Bestandteile des Impfstoffs Comirnaty zu unterziehen.
2. Der untersuchende Facharzt ist zur **Ausstellung** einer sogenannten **Impf-Fähigkeitsbescheinigung** der untersuchten Person bezüglich sämtlicher Bestandteile des Impfstoffs Comirnaty **verpflichtet**.

[...]

Bis dahin ist eine vorläufige **Impfunfähigkeit** aller zu impfenden Personen **anzunehmen**. Denn es kann **nicht ausgeschlossen** werden, dass die Personen gegen einen der beiden - nicht zugelassenen, nicht auf Toxizität und nicht auf allergieauslösende Wirkungen geprüften – Bestandteile ALC 0315 und ALC 0159 **allergisch reagieren** werden.

Sowohl die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts als auch die sogenannten „Rote-Hand-Briefe“ der Hersteller belegen eine **Vielzahl anaphylaktischer Reaktionen**.

Eine anaphylaktische Reaktion kann durchaus auch **tödlich enden**.

Daher ist die **Impffähigkeit** der Person zwingend von einem **Allergologen** festzustellen, der diese beiden Bestandteile ALC 0315 und ALC 0159, sowie alle weiteren Bestandteile des Impfstoffs konkret bei der zu impfenden Person auf mögliche allergische Reaktionen zu prüfen hat.

Der Allergologe hat sodann nach dieser individuellen und persönlichen Untersuchung den von ihm nachgewiesenen Ausschluss allergischer Reaktionen auf jeden einzelnen Bestandteil des Impfstoffs Comirnaty **ärztlich in Form eines Gesundheitszeugnisses nach § 278 Strafgesetzbuch zu bescheinigen**.

Liegt eine solche ärztliche Bescheinigung der Impffähigkeit nicht vor, ist angesichts des Fehlens jedweder Nachweise der Geeignetheit, der Qualität und der Sicherheit der beiden Bestandteile ALC 0315 und ALC 0159 sowie des Impfstoffs insgesamt durch Biontech zwingend von einer **Impfunfähigkeit** der Person wegen der Gefahr einer allergischen Reaktion gegen die Inhaltsstoffe von Comirnaty auszugehen.

Wer eine Person und erst recht ein minderjähriges Kind diesen Gefahren aussetzt, handelt im Hinblick auf einen eventuellen Gesundheitsschaden oder gar den Tod dieses Menschen **vorsätzlich**.

---ZITATENDE---

Um daher mögliche rechtliche Haftungsfolgen der Stadt Braunschweig zu vermeiden, fragen wir:

- 1) Wie wird sichergestellt, dass die rechtlich notwendigen allergologischen Voruntersuchungen bei Erstimpfungen von Kindern und Erwachsenen im Impfzentrum der Stadt Braunschweig und bei den mobilen Impfteams durchgeführt werden?
- 2) Wird erhoben, ob und wie viele anaphylaktische Schocks und vergleichbare schwere Nebenwirkungen es nach Covid-Impfungen in Braunschweig gab?

Anlagen:

Beate Bahner: Rechtsgutachten zur Strafbarkeit des Herstellers Biontech, der beteiligten Behördenvertreter, der impfenden Ärzte, der beteiligten Arbeitgeber, Richter (insbesondere Familienrichter), Verfahrensbeistände, Eltern und anderer Beteiligter nach dem Arzneimittelgesetz (bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren) durch die Herstellung, Verbreitung und Anwendung (Impfung) des Impfstoffs Comirnaty von Pfizer/Biontech

Absender:
Hillner, Andrea

22-18139
 Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Hilfe für Menschen mit Impfschäden

Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 24.02.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

10.03.2022

Status
 Ö

Sachverhalt:

In einem Forum der Barmer Krankenkasse stößt man Blog-Einträge der Braunschweigerin Louisa M. Sie beschreibt im Forum, dass sie massive Nebenwirkungen durch die Corona Impfung hat. Sie spricht davon, dass sich ihr Kopf seit der Impfung anders anfühlt und ihre Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, da sie andauernd müde ist.

Erstmalig schreibt sie dort am 26.08.2021:

„RE: RE: RE: Astrazeneca seit 7 Wochen Nebenwirkungen

Hallo, mir geht es ähnlich. Habe seit 7 Wochen Nebenwirkungen und mein Kopf ist ganz anders. Ich bin nicht mehr so leistungsfähig wie sonst und werde schnell müde. Ich bin so verzweifelt und wünsche mir sehr zu wissen, ob es noch weggegangen ist und wenn ja wie???

Liebe Grüße,

Louisa M.“

Am 15.09.2021 schreibt Louisa in dem Forum nochmals, dass sie darüber nachdenkt ihr Leben zu beenden.

„RE: Astrazeneca seit 8 Wochen Nebenwirkungen

Hi ich bin's nochmal.

Wie geht es euch inzwischen?

Habe Nebenwirkungen seit dem 5.Juli. Es ist furchtbar. Ich denke darüber nach mein Leben zu beenden. War ein so aktiver Mensch vorher. Ich habe immer noch diese Kopfschmerzen, und an Lebendigkeit ist kaum zu denken. Werde bei geringster Tätigkeit schnell müde. Ich war top gesund vorher. Weiß nicht wie ich mein Leben weiter planen soll, wenn ich nicht ich selbst sein kann. Fand es rücksichtslos dass bei meinem Impfzentrum Astrazeneca so rausgeschmissen wurde wie gammliges Brot, was man noch essen kann. Ich leide sehr darunter. Ich bin stinkwütend und traurig. [...]

Liebe Grüße,

Louisa (27 Jahre)

Am 16.09.2021 schreibt sie, dass sie die Möglichkeit zu studieren auf Eis gelegt hat wegen ihrer körperlichen Beschwerden.

„RE: RE: Astrazeneca seit 7 Wochen Nebenwirkungen

Hallo Anja!

Das mit dem Einschlafen des Fußes kenne ich auch gut. Bei mir ist es oft sogar die linke Körperseite. Und mein Herz fühlt sich seltsam an. Leider ist auch meine linke Hirnhälfte betroffen, weshalb ich manchmal überfordert bin. Ich bin ja jetzt 27 und frage mich, wie ich damit leben soll. Meine Perspektive studieren zu gehen habe ich wegen dem Körperlichen erstmal abgesagt. Müdigkeit und Schwäche. Ich fühle mich ein wenig aussichtslos und frage mich, wann und wie es bei dir besser geworden ist?

Liebe Grüße,

Louisa ☺“

Am 19.09.2021 stirbt Louisa M. durch einen Suizid.

(Quelle: <https://corona-blog.net/2021/10/08/ist-louisa-mit-ihrer-27-jahre-an-der-corona-impfung-gestorben/>)

Louisa M. ist in Braunschweig nicht unbekannt, sie war unter anderem Sängerin beim HBK Bandprojekt:

<https://youtu.be/Ub6NYIIE4to>

Um berechtigte Kritik vorweg zu nehmen: Suizide sind in der Regel durch viele Faktoren verursacht, und auch bei Louisa M. lässt sich nicht sagen, ob ein vorhandenes seelisches Leiden oder mögliche Impfschäden die primäre Ursache für den Suizid ist. So falsch es ist, mögliche Impfschäden für ihren Suizid verantwortlich zu machen, so falsch ist es auch, mögliche Impfschäden auszuschließen. Ihre Geschichte zeigt jedoch auch etwas Anderes: Menschen mit möglichen Impfschäden haben es sehr schwer, einen passenden Ansprechpartner für ihr Leiden zu finden. Und niemand in einer solchen Situation sollte darauf angewiesen sein, in einem Blog einer Krankenkasse bei anonymen Nutzern um Hilfe zu bitten.

Vergleichbares Leid durch Impfschäden wird an uns als Partei von vielen weiteren Menschen herangetragen. Diese Betroffenen sind oft doppelt stigmatisiert, da zum einen die Ursache ihrer Leiden nicht als Impfschaden erkannt bzw. oft als „psychosomatisch“ deklariert wird, zum anderen finden sie innerhalb des medizinischen Systems nur schwer Unterstützung für ihr Leiden.

Weitere Beispiele findet man auch in den Dokumentationen:

* „Im Stich gelassen – die Covid-Impfopfer“, 19.01.2022 - www.servustv.com/aktuelles/v/aa1uhra88dp5llzqs7cp/

* „Covid-Impfopfer – Geschädigte, die es nicht geben darf“, 27.01.2022 - www.servustv.com/aktuelles/v/aa2fcz9y1l5c4uuygsjz/

Daher fragen wir die Verwaltung:

1) Welche Möglichkeiten sieht Verwaltung, um zukünftig Menschen mit Impfschäden besser zu unterstützen?

2) Gibt es eine Möglichkeit, zum Beispiel in Rahmen einer „offenen Dialog“-Veranstaltung, dass Menschen mit Impfschäden ihre Erfahrungen und Probleme der Politik/Verwaltung schildern können?

Anlagen: Berechnung der codierten Impfnebenwirkungen der BKK ProVita